

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)

A. Zielsetzung

Weitere Umsetzung des Versorgungsberichts der Bundesregierung (Drucksache 13/5840 vom 17. Oktober 1996) auf der Grundlage der vom Bundeskabinett am 18. Juni 1997 gebilligten Eckpunkte. Dämpfung der Kosten der öffentlichen Haushalte, insbesondere durch notwendige Anpassungen im System der Beamtenversorgung sowie im Dienst- und Besoldungsrecht. Zugleich werden damit im Hinblick auf die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen gleichgerichtete und wirkungsgleiche Änderungen im Beamtenbereich sichergestellt.

B. Lösung

Änderung status-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen im Beamten-, Richter- und Soldatenbereich, insbesondere

- Neuordnung und Straffung des Zulagenwesens,
- Anhebung der besonderen Altersgrenzen im Vollzugs- und Soldatenbereich,
- Verlängerung der Wartefrist für die Versorgung aus einem Beförderungsamte,
- Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen,
- Einschränkungen bei politischen Beamten,
- Einführung einer Teildienstfähigkeit,
- Absenkung der Anwärterbezüge und
- Abschläge bei Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte.

Darüber hinaus werden aus Eigenbeiträgen der aktiven Mitarbeiter und Versorgungsberechtigten Versorgungsrücklagen zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten relativen Belastung gebildet. Diese Eigenbeiträge werden in der Weise erhoben, daß in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen geringer ausfallen als entspre-

chende Tarifierhöhungen und damit eine Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einzelmaßnahmen des Gesetzes bewirken eine Kostenentlastung der Gebietskörperschaften in Höhe von rund 1,5 Mrd. DM bezogen auf das Jahr 2008. Hinzu kommt die Bildung der Versorgungsrücklage in Höhe von 66 Mrd. DM, die die Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften ab ca. 2014 entsprechend mindert.

Lediglich Artikel 6 Nr. 16, Artikel 13 und Artikel 16 führen zu geringfügigen Mehrkosten gegenüber dem geltenden Recht, die jedoch durch die Einsparungen infolge der Verringerung der Zahl und der Versorgung politischer Beamter und der Einführung des neuen Rechtsinstituts der Teildienstfähigkeit kompensiert werden.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 222 00 – Ve 123/97

Bonn, den 19. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bundesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Deutschen Richtergesetzes
- Artikel 9 Wegfall der Dynamisierung von Stellenzulagen
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
- Artikel 12 Änderung des Urlaubsgeldgesetzes
- Artikel 13 Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung
- Artikel 15 Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung
- Artikel 16 Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung
- Artikel 17 Änderung anderer Vorschriften
- Artikel 18 Übergangsvorschriften
- Artikel 19 Neubekanntmachungserlaubnisse
- Artikel 20 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 21 Umsetzungspflicht
- Artikel 22 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder

2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

erworben werden.“

2. In § 25 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die das vollendete einundsechzigste Lebensjahr nicht unterschreiten darf.“

3. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist oder

2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und für ihn eine von § 25 Abs. 1 Satz 2 abweichende frühere Altersgrenze gesetzlich bestimmt ist oder

3. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

4. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„ § 26 a

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das fünfzigste Lebens-

jahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 26 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. § 42 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden."

5. In § 45 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 4 letzter Satz," gestrichen.

6. In § 122 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 13, 14, 14 a und 14 b" durch die Angabe „§§ 13 bis 14 c" ersetzt.

7. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

§ 122 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Befähigung auf Grund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c oder Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) festgestellt worden ist und der Beamte nach Feststellung der Befähigung Aufgaben seiner Laufbahn mindestens fünf Jahre wahrgenommen hat."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der §§ 15 a bis 25

1. die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten,

2. die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf oberste Dienstbehörden übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern."

2. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften" wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder

2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25)

erworben werden."

3. § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„2. sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts sowie Botschafter in der Besoldungsgruppe A 16,

3. Beamte des höheren Dienstes des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe B 6 an aufwärts,".

4. In § 41 a wird das Wort „sechzigste" durch das Wort „einundsechzigste" ersetzt.

5. § 42 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist oder

2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und für ihn eine von § 41 Abs. 1 Satz 1 abweichende frühere Altersgrenze gesetzlich bestimmt ist oder

3. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat."

6. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte das fünfzigste Lebens-

jahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 42 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 42 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 44, 46 a und 47 gelten entsprechend. § 65 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden."

7. In § 44 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist,“ gestrichen.

8. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 37 und 41, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist.“

9. Dem § 72 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 2004 kann Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“

10. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „nachkommt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

11. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 2 und 4 werden aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1.

c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 2 und 3.

12. § 100 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beauftragten der Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.“

13. § 171 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamtenengesetzes

Das Bundespolizeibeamtenengesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die besonderen Vorschriften für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen.“

2. In § 5 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„wenn er die nach § 45 Abs. 2 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat“.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„ § 45

Altersgrenzen

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt

1. die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres für die Obersten,

2. die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres für die Oberstleutnante,

3. die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres für die Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres für die Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante,
5. die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres für die Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.

(3) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.“

3. Folgender § 75 wird angefügt:

„§ 75

Übergangsvorschrift aus Anlaß
des Versorgungsreformgesetzes 1998

Abweichend von § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden für die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998)¹⁾ vorhandenen Berufssoldaten folgende besondere Altersgrenzen festgesetzt:

1. für Obersten in der Besoldungsgruppe A 16 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres,
2. für Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für Majore bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
4. für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
5. für Berufsunteroffiziere bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres.“

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durch-

geführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.“

2. In § 3 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- und Anwärterbezüge“ ersetzt.
3. In § 9 a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamter“ die Worte „oder Richter“ und nach dem Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Worte „oder ein Soldat aus einer Kommandierung“ eingefügt.
4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus dem Beitrag der Besoldungs- und Versorgungsempfänger nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau um 3 vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 werden die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 14 gegenüber der tarifvertraglichen Erhöhung der Löhne und Vergütungen der Arbeiter und Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden um den jeweils im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz festzulegenden Anteil vermindert; dieser Anteil ist unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 2 festzusetzen. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 geminderten Anpassung wird als Beitrag der Besoldungs- und Versorgungsempfänger den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit ein Land bereits eine Versorgungsrücklage, einen Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung gebildet hat, können die Bestimmungen über die Verwendung des Versorgungsbeitrages den für diese Einrichtung geltenden angepaßt werden.“

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsäch-

¹⁾ Nachfolgend durch die Kurzform: ... (Tag des Inkrafttretens) ersetzt.

- licher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, daß und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen; sie werden im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium festgesetzt."
6. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.“
7. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsrechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Worte „oder des Bundeskindergeldgesetzes“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“
8. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. In § 48 Abs. 2 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „40 000“ ersetzt.
10. § 49 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Amts- und Stellenzulagen“ durch die Worte „Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen“ ersetzt.
12. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Anwärter (§ 39 Abs. 1 Satz 3) erhalten Anwärterbezüge.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwärtergrundbetrag“ das Komma und die Worte „der Anwärterverheiratetenzuschlag“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „der Familienzuschlag,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Anwärterverheiratetenzuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag der Stufe 1“ ersetzt.
13. In § 60 werden jeweils nach dem Wort „Anwärterbezüge“ die Worte „und der Familienzuschlag“ eingefügt.
14. § 62 wird aufgehoben.
15. In § 63 Abs. 3 und in § 64 Satz 3 werden jeweils die Worte „und dem Anwärterverheiratetenzuschlag“ gestrichen und jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
16. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Summe“ die Worte „von Entgelt und Anwärterbezügen“ durch die Worte „von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag“ sowie das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.“
17. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:
 „§ 72a
 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
 (1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz und entsprechendes Landesrecht) erhält der Beamte Dienstbezüge entsprechend § 6. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.
 (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
18. Die §§ 74, 77 und 80a werden gestrichen.
19. Die §§ 81 und 82 werden wie folgt gefaßt:
 „§ 81
 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlaß des Versorgungsreformgesetzes 1998
 (1) Verringern sich durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom ... (BGBl. I S. ...) die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage, gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.“

(2) Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998)²⁾ geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 2010. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem ... (Tag des Inkrafttretens) erstmals gewährt wird.

§ 82

Übergangsregelungen für Anwärterbezüge aus Anlaß des Versorgungsreformgesetzes 1998

Anwärter, die sich am ... (Tag vor Inkrafttreten) in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, erhalten Anwärterbezüge nach den bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Vorschriften.“

20. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) werden wie folgt geändert:

- a) Nummer 3a wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5a Abs. 2 wird das Wort „nicht-ruhegehaltfähige“ gestrichen.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - bb) In Absatz 5 werden die Worte „oder Nummer 23“ gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) In Nummer 8a werden die Worte „und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen“ gestrichen.
- f) Nummer 8b wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- g) Die Nummer 8c wird aufgehoben, und die Nummer 8d wird gestrichen.
- h) In Nummer 9 werden die Worte „die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten,“ und die Worte „des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn,“ gestrichen.
- i) Nummer 11 wird aufgehoben.

²⁾ Nachfolgend durch die Kurzform: ... (Tag vor Inkrafttreten) ersetzt.

j) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX“ die Worte „und in Abschiebehaftereinrichtungen“ eingefügt.
- bb) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.
- cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Stellenzulage wird für Beamte in Abschiebehaftereinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.“

k) Nach Nummer 13b wird folgende neue Nummer 13c eingefügt:

„13c. Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes

(1) Beamte, die beim Bundeskriminalamt verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(2) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die bei den Landeskriminalämtern verwendet werden, eine Zulage erhalten. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend.“

- l) Die Nummern 23 und 24 werden aufgehoben.
- m) In den Nummern 25 und 26 Abs. 1 wird jeweils das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.
- n) Nummer 30 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.
 - bb) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

21. In der Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird in der Vorbemerkung Nummer 4 das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.

22. Die Anlage VIII wird durch die Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

23. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Bundesbesoldungsgesetz wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 bis zu 100“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2 bis zu 200“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 8

Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5 225,00

A 6 bis A 9 300,00

A 10 und höher 375,00“.

- bb) Nummer 8 b wird wie folgt gefaßt:
- „Nummer 8 b
- Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen
- | | |
|----------------|----------|
| A 1 bis A 5 | 180,00 |
| A 6 bis A 9 | 240,00 |
| A 10 bis A 13 | 300,00 |
| A 14 und höher | 360,00“. |
- cc) Die Nummern 8 c und 11 werden gestrichen.
- dd) Nach Nummer 13 a wird folgende Nummer 13 c eingefügt:
- „Nummer 13 c
- Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen
- | | |
|----------------|----------|
| A 1 bis A 7 | 90,00 |
| A 8 bis A 11 | 120,00 |
| A 12 bis A 15 | 140,00 |
| A 16 und höher | 180,00“. |
- ee) Die Nummern 23 und 24 werden gestrichen.
- c) Im Abschnitt Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R werden in Nummer 2 Buchstabe b nach dem Wort „Bundesbehörden“ das Komma und die Worte „der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 47 Übergangsgeld“ wird „§ 47 a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte“ eingefügt.
 - b) Die Worte „§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen“ werden durch die Worte „§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 53 a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“ werden durch die Worte „§ 53 a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen eines Wahlbeamten auf Zeit mit sonstigem Erwerbseinkommen“ ersetzt.
 - d) Die Worte „§ 69 b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle“ werden durch die Worte „§ 69 b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle“ ersetzt.
 - e) Nach „§ 69 b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle“ wird „§ 69 c Übergangsregelungen für vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetretene Versorgungsfälle und für am ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandene Beamte“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden Nummern 7 bis 10.
 - c) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 69 b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
 3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach den Worten „geworden ist“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „die Einschränkung des § 10 Abs. 2 gilt nicht.“ gestrichen.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

 1. das Grundgehalt oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Absatz 4 gilt entsprechend.“
5. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter
1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahrs nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Zusammentreffen von Mindestversorgung“ die Worte „nach Absatz 4“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach Absatz 2 und“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.“
8. In § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 53 a Abs. 6“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 7“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.
11. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.
12. In § 30 Abs. 2 werden in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43 a),
 8. Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland (§ 46 a).“
13. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu not-

- wendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles."
14. In § 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
15. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „ergibt“ das Komma und die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
16. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „einhundertfünfzigtausend“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „fünfundsiebzigtausend“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „siebenunddreißigtausendfünfhundert“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1, 2 und 4“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5“ durch die Worte „Absätze 1, 2 und 5“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“
17. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 30 bis 43“ durch die Angabe „§§ 30 bis 43a und 46a“ ersetzt.
18. In § 46a Satz 1 wird die Angabe „43 Abs. 4 bis 7“ durch die Angabe „43 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.
19. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.“
20. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:
- „§ 47a
Übergangsgeld für entlassene politische Beamte
- (1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.
- (3) § 47 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nr. 10 findet keine Anwendung.“
21. § 48 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand oder vor Erreichen dieser Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Vierfachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Viertel für jedes Jahr, das über das vollendete einundsechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
22. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Klammerszusatz „(§ 43)“ die Worte „und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a)“ eingefügt.
23. § 53 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 53
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen
- (1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zuletzt befunden hat, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird, fünfundsiebzig vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. Das Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.

(4) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember um den für die Sonderzuwendung maßgeblichen Höchstgrenzenbetrag und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines Versorgungsbezuges zu belassen.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zu steht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach

Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene."

24. § 53 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 53 a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen eines Wahlbeamten auf Zeit mit sonstigem Erwerbseinkommen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht von § 53 Abs. 8 erfaßt ist, wird das Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4, §§ 14 a sowie 66 Abs. 6 unberücksichtigt bleiben.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) § 53 Abs. 3, 4 und 7 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.“
- d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
25. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 53 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „und des Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt.
26. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird die Angabe „der §§ 53, 53 a“ durch die Angabe „des § 53“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt.
27. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, daß
1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vmhundertsatzes um 1,875 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
 2. Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet.“
- d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.“
28. Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“
29. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 5, §§ 53, 54)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 47 Abs. 5“ die Worte „und des § 47 a“ eingefügt.
30. In § 65 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 8“ ersetzt.
31. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.“
32. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, die §§ 33, 34, 42 Satz 2, die §§ 49 bis 54, 55 Abs. 2 bis 8, die §§ 57 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, die §§ 14 a, 55 Abs. 1 und § 56 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53 a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein

- über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- c) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.
- d) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.“
- b) In Nummer 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und 3 dieses Gesetzes“ eingefügt und die Worte „§ 53a Abs. 2 dieses Gesetzes“ durch die Worte „§ 53a Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird im zweiten Halbsatz die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 53 und 55 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 4“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „§ 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, Anwendung, solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere drei Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, andauert.“
33. In § 69a werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 bis 8 dieses Gesetzes finden Anwendung.
2. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt
- es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- b) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
- c) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.“
34. § 69b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle“
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
35. Nach § 69b wird folgender § 69c eingefügt:
- „§ 69c
Übergangsregelungen für
vor dem ... (Tag des Inkrafttretens)
eingetretene Versorgungsfälle und für am ...
(Tag des Inkrafttretens) vorhandene Beamte
- (1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetreten sind, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 bis 5, die §§ 7, 14 Abs. 6 sowie die §§ 43 und 66 Abs. 6 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandenen Versorgungsempfängers.
- (2) Für Beamte, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998) befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, findet § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für Beamte, denen erstmals vor dem ... (Tag vor Inkrafttreten) ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 7, 14 Abs. 6 und § 66 Abs. 6 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die §§ 53 und 53a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere drei Jahre vom ... (Tag des Inkrafttretens) an, Anwendung, solange eine am ... (Tag vor Inkrafttreten) über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert.

Im Falle des Satzes 1 sind ebenfalls anzuwenden § 2 Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und 8 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2690) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(5) Gilt für Beamte eine besondere gesetzliche Altersgrenze im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts, tritt bei Anwendung des § 85 Abs. 3 an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2003.

(6) § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem ... (Tag des Inkrafttretens) zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger; § 85 Abs. 6 bleibt unberührt.

(7) Für Schwerbehinderte (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes), die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs. 3 gilt nicht, wenn sie

- a) vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- b) nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Januar 1943 geboren sind und ihre Schwerbehinderung vor dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf den Kabinettsbeschuß des Versorgungsreformgesetzes 1998 folgenden Kalendermonats) festgestellt worden ist,
- c) bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) einen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung oder § 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht bewilligten Urlaub angetreten haben.

2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Januar 1943 geboren sind und deren Schwerbehinderung nach dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf den Kabinettsbeschuß des Versorgungsreformgesetzes 1998 folgenden Kalendermonats) festgestellt worden ist, gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres

a) die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1941 geboren sind,

b) die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind.

3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(8) Für Beamte, für die eine besondere gesetzliche Altersgrenze im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts gilt und die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe c gilt entsprechend."

36. In § 85 Abs. 5 wird in der Überschrift der Tabelle die Angabe „§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 4“ ersetzt.

37. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und 3 dieses Gesetzes“ eingefügt und die Angabe „§ 53a Abs. 2“ durch die Worte „§ 53a Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und 3 dieses Gesetzes“ eingefügt und die Angabe „§ 53a Abs. 2“ durch die Worte „§ 53a Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung“ ersetzt.

38. § 107 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach § 7 Satz 1 Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Zweiten Teil werden

aa) im Abschnitt II Nr. 2 e die Angabe „§§ 26 a und 26 b“ durch die Angabe „§ 26 a“ ersetzt,

- bb) im Abschnitt IV Nr. 9 das Wort „Verwendungseinkommen“ durch die Worte „Erwerbs- und Erwerbserdatzeinkommen“ ersetzt,
- cc) im Abschnitt IV Nr. 9 a die Worte „Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- b) Im Dritten Teil Abschnitt I Nr. 2 a wird die Angabe „§§ 81 a bis 81 d“ durch die Angabe „§§ 81 a bis 81 e“ ersetzt.
- c) Im Sechsten Teil werden
- aa) die Nummer 6 wie folgt gefaßt:
- „6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger § 94“,
- bb) die Nummer 6 a wie folgt gefaßt:
- „6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger § 94 a“,
- cc) in Nummer 8 das Wort „(weggefallen)“ durch die Worte „Übergangsregelungen für vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetretene Versorgungsfälle und für am ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandene Soldaten“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „63 und 63 a“ durch die Angabe „48, 63, 63 a, 63 b und 63 d“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
4. In § 13 c Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in dem in § 13 b Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Umfang“ gestrichen.
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
- c) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. Anpassungszuschlag nach § 95 Abs. 2 Satz 5.“
6. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 1,
 3. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen,
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, die dem Soldaten in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „wegen Erreichens der jeweils für ihn“ die Worte „nach den Vorschriften des Soldatengesetzes“ eingefügt und nach dem Wort „Altersgrenze“ der Klammerhinweis gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, gelten hierbei die dienstgradbezogenen Altersgrenzen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Zweijahresfrist“ durch das Wort „Dreijahresfrist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 nach den Worten „in den Ruhestand versetzt worden ist“ ein Punkt eingefügt und der folgende Wortlaut sowie Satz 2 aufgehoben.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 20 erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand zurückgelegt hat
1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat, Beamter, Richter oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a“ gestrichen.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2,“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für die Berufssoldaten erhöht, die nach den Vorschriften des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie unterhalb des sechzigsten Lebensjahres festgesetzten besonderen Altersgrenze

in den Ruhestand versetzt werden. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Die Erhöhung beträgt für die Berufssoldaten, die wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze des dreiundfünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, 13,125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich für die Berufssoldaten, für die als besondere Altersgrenze ein höheres Lebensalter festgesetzt ist, um 1,875 vom Hundert für jedes Jahr, um das diese Altersgrenze über dem dreiundfünfzigsten Lebensjahr liegt. Die Erhöhung vermindert sich ferner bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Überschreiten der für ihn festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht.

(4) Die Erhöhung beträgt für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, 17,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei Zuruhesetzung nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beruht.

c) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5“ gestrichen.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Zusammentreffen von Mindestversorgung“ die Worte „nach Absatz 7“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach Absatz 5 und Absatz 7 Satz 3 sowie“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 7 Satz 3 und“ ersetzt.

e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Soldat den Dienstgrad, mit dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.“

11. In § 26 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 54 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5“ ersetzt.

12. § 27 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung; der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.“

13. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich in den Fällen des Satzes 1 um ein Vorhaben im Zusammenhang mit Grundeigentum, das vom Soldaten im Ruhestand nicht zur gewerblichen Nutzung vorgesehen ist, soll eine Kapitalabfindung nur bei dessen Eigennutzung bewilligt werden.“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgende Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bezieht der entlassene Berufssoldat Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen im Sinne des § 53 Abs. 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.“

15. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Fünffachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Viertel“ und das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.

16. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kampfflugzeugen“ die Worte „im Soldatengesetz“ eingefügt und nach dem Wort „Altersgrenze“ die Worte „nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes“ gestrichen.

17. In § 43 Abs. 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 9“ ersetzt.

18. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „außer für die Anwendung des § 54“ gestrichen.

19. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallentschädigung“ die Worte „und auf“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen“ eingefügt.

20. Die Überschrift vor § 53 wird wie folgt gefaßt:

„9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen“.

21. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 5), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Mindestens ist ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge zu belassen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Soldat zuletzt befunden hat, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,
3. für Soldaten im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird, fünfundsiebzig vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. Das Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.

(4) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember um den für die Sonderzuwendung maßgeblichen Höchstgrenzenbetrag und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind, sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 6 Nr. 3 des Soldatengesetzes entsprechen. Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

(7) Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, werden die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 zugrunde liegenden Dienstbezüge bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 6 anzusehen ist, vom Beginn des Ruhestandes an bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das einundsechzigste Lebensjahr vollenden, um zwanzig vom Hundert erhöht. Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet und als solche in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Anstelle des einundsechzigsten Lebensjahres tritt das fünfundsechzigste Lebensjahr.
2. Die um zwanzig vom Hundert zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen.

3. Die Anrechnung beschränkt sich auf die Erhöhung nach § 26 Abs. 4, jedoch höchstens auf 7,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
4. § 94 b Abs. 4 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung gilt sinngemäß.
- (8) Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. Zu berücksichtigen ist nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 6.
 2. An die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1."
22. Die Überschrift vor § 54 und der § 54 werden aufgehoben.
23. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 5 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 6)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „und des Betrages nach § 26 Abs. 5“ gestrichen.
24. In § 55 a Abs. 5 wird die Angabe „der §§ 53, 54“ durch die Angabe „des § 53“ ersetzt.
25. § 55 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie die Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 4, 5 und 7“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Soldaten im Ruhestand ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehaltes zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, daß

 1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vmhundertstes um 1,875 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
 2. Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet.“
26. Dem § 55 c wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehaltes des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“
27. In § 60 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55)“ gestrichen und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
28. In § 61 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 6)“ ersetzt.
29. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die einmalige Unfallentschädigung beträgt

 1. einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark für den Soldaten,
 2. insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 1,
 3. insgesamt siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 2,
 4. insgesamt achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 3.“
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch,“ gestrichen.
30. § 63 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „einhunderttausend“ durch die Angabe „einhundertfünfzigtausend“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die einmalige Entschädigung nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Soldat einen Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet

 1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff,
 2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 27 Abs. 5,
 3. bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit und der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist,
 4. als Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen, denen der Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war, es sei denn, der Soldat hat sich grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt und die Versagung würde für ihn keine unbillige Härte bedeuten. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Schädigung bei dienst-

licher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Unfalles“ werden die Worte „oder einer Erkrankung“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „fünftausend“ durch die Angabe „fünfundsiebzigtausend“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „fünfundzwanzigtausend“ durch die Angabe „siebenunddreißigtausendfünfhundert“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird die Angabe „zwölftausendfünfhundert“ durch die Angabe „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 4 und 5.

e) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Absätze 1 bis 6“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ und in Satz 2 die Worte „des Absatzes 4 Satz 3“ durch die Worte „des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.

31. § 63 d wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 63a Abs. 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 63 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz aufgehoben.

b) In Satz 3 werden die Worte „§ 63a Abs. 4 bis 7, § 63 b und Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 63 a Abs. 4 und § 63 b“ ersetzt.

32. § 81 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „sein“ die Worte „dem Grunde nach kindergeldberechtigendes“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes)“ gestrichen.

33. § 81 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „des § 64 oder 65 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

34. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe „§ 81 d“ durch die Worte „§ 81 e sowie des § 63 d Satz 1 in Verbindung mit § 81 c“ ersetzt.

35. In § 88 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Nr. 2 werden jeweils nach den Angaben „§§ 81 a bis 81 d“ und „§§ 81 bis 81 d“ ein Komma und die Worte „§ 63 d Satz 1 in Verbindung mit § 81 c“ eingefügt.

36. In § 91 a Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§§ 81 a bis 81 d“ die Worte „sowie des § 63 d Satz 1 in Verbindung mit § 81 c“ eingefügt.

37. Die Überschrift vor § 94 wird wie folgt gefaßt:

„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger“.

38. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, die §§ 30, 45 bis 49, 53, 55, 55 a Abs. 2 bis 8, die §§ 55 c bis 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b sowie § 43 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4, § 22 Abs. 2, die §§ 26 a, 55 a Abs. 1 und § 55 b finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen des § 55 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem (Tag des Inkrafttretens), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

- b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- c) Bei der Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.
- d) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.“
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „die §§ 53 und 55 a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 55 a Abs. 4“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „§ 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.“
39. Die Überschrift vor § 94 a wird wie folgt gefaßt:
- „6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger“.
40. § 94 a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Die §§ 53, 55 und 55 a Abs. 2 bis 8 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Solange ein über den ... (Tag des Inkrafttretens) hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 54 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- b) Bei der Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
- c) § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.“
41. § 94 b Abs. 4 wird aufgehoben.
42. In § 95 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und § 26 Abs. 7 Satz 4“ eingefügt.
43. Nach § 95 wird folgender Unterabschnitt 8 angefügt:
- „8. Übergangsregelungen für vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetretene Versorgungsfälle und für am ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandene Soldaten
- § 96
- (1) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetreten sind, finden die §§ 18, 21, 26 Abs. 9 und die §§ 63, 63 a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) vorhandenen Versorgungsempfängers.
- (2) Für Soldaten, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998) befördert oder in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen werden, findet § 18 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für Berufssoldaten im Sinne des § 50 des Soldatengesetzes, die erstmals vor dem ... (Tag vor Inkrafttreten) zu einem Dienstgrad im Sinne dieser Vorschrift ernannt wurden, finden die §§ 21 und 26 Abs. 9 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die §§ 53, 54 und 94 b Abs. 4 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere drei Jahre ab dem ... (Tag des Inkrafttretens), Anwendung, solange eine am ... (Tag vor Inkrafttreten) über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Satz 1 gilt entsprechend für die Anwendung des § 6 Abs. 6 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung.

(5) § 55 b findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 55 b erstmals nach dem ... (Tag des Inkrafttretens) zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 55 b in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 55 b in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger; § 94 b Abs. 5 bleibt unberührt."

Artikel 8

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:

„Für Entscheidungen über eine begrenzte Dienstfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend.“
2. In § 48 d wird die Angabe „§§ 48 a bis 48 c“ durch die Angabe „§ 48 a oder § 48 c“ ersetzt.
3. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;“.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe f wird die Angabe „§ 48 a oder § 48 b“ durch die Angabe „§§ 48 a bis 48 c“ ersetzt.
4. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;“.
 - b) Nummer 4 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach §§ 76 a bis 76 c.“

Artikel 9

Wegfall der Dynamisierung von Stellenzulagen

Stellenzulagen werden bei allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht erhöht, soweit sie nicht als das Grundgehalt ergänzend ausgewiesen sind.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und die Worte „der örtliche Sonderzuschlag,“ durch die Worte „der Zuschlag nach § 72 a des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt sowie die Worte „Zulagen nach §§ 71 e bis g und § 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden das Wort „Anwärterverheiratetenzuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt und die Worte „der örtliche Sonderzuschlag,“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verfassungsgerichtshöfe“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „hauptberuflichen“ und die Worte „oder einer Ausbildung“ gestrichen.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.“
 - cc) Satz 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.
 3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz.
 4. § 14 wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1237), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Ortszuschlag der Stufe 2“ werden durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „Anwärterbezüge“ werden die Worte „nebst Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt.
- cc) Die Worte „ab 1. März 1981“ werden gestrichen.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „von der Landesregierung“ durch die Worte „nach Landesrecht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 11 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „dem Fünften Vermögensbildungsgesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 5 werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
5. § 7 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Urlaubsgeldgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen eines Erziehungsurlaubs kein Anspruch auf Bezüge besteht, so ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung des Erziehungsurlaubs wieder zustehen.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.“
2. § 8 wird aufgehoben.
3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Arti-

kel 5 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Sinne der Absätze 1 und 3 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 1. Januar 1966 begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind.“

2. Dem Artikel 3 § 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Sinne der Absätze 2 und 4 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Soldatenverhältnis, wenn dem Soldatenverhältnis, aus dem der Soldat in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 1. Januar 1966 begründete andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.“

(6) Änderungen der Zahlbeträge, die sich auf Grund des Absatzes 5 ergeben, werden auf Antrag vorgenommen, frühestens ab dem ... (Tag des Inkrafttretens). Ein Ausgleich nach Absatz 1 wird nicht gewährt. Absatz 5 ist vom Ersten des Monats der Antragstellung an anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Erwirbt ein Beamter oder Richter im Ruhestand infolge einer Verwendung im Beitrittsgebiet neben seinem früheren Versorgungsbezug einen neuen Versorgungsbezug, kann er unwiderruflich auf den neuen Versorgungsbezug verzichten.“

Artikel 15
Änderung der
Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 63 d, 81 a oder 81 c bis 81 e des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Worte „eine Schädigung im Sinne des § 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „eine Schädigung im Sinne der §§ 81 b oder 81 e des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 werden die Worte „Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,“ durch die Worte „Berufssoldaten im Sinne des § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit Ausnahme der in § 26 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Soldaten“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbeträge nach § 26 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie“ durch die Worte „Der Erhöhungsbetrag nach § 26 Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und“ ersetzt.
- d) In Nummer 15 wird die Angabe „§§ 80, 81 a und 81 b“ durch die Angabe „§§ 63 d, 80 und 81 a bis 81 e“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

§ 5 Abs. 2 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder An-

wärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes – vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Auf Antrag des Beamten werden die Beiträge für seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet, wenn er nachweist, daß ihm in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht. Steht dem Beamten ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird ihm auf seinen Antrag zusätzlich zu dem Erstattungsbetrag nach Satz 1 der Teil der restlichen Beiträge für seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, der dem Verhältnis seines verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate eines Erziehungsurlaubs, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben.“

Artikel 17
Änderung anderer Vorschriften

(1) § 3 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

(2) § 7 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die in Ab-

satz 4 genannten Beamten die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassen.“

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(3) § 77 Abs. 5 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird in dem auf das Wort „Höchstgrenze“ folgenden Klammerzusatz die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2“ ersetzt.

2. Satz 4 wird aufgehoben.

(4) § 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. August 1994 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 4 und die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

2. Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 69c Abs. 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

(5) § 6 Abs. 6 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) wird aufgehoben.

(6) § 6 der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

(7) § 31 Abs. 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zentralbankrat erläßt mit Zustimmung der Bundesregierung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).“

2. In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Zentralbankrat“ ersetzt.

(8) In Artikel 17 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218, 2234) werden die Worte „zu Beginn“ durch das Wort „in“ ersetzt.

Artikel 18

Übergangsvorschriften

(1) Zeiten der Wahrnehmung von Funktionen nach Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe b, Nummer 5a Abs. 1 und Nummer 30 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes durch Arbeitnehmer, die als Soldaten für diesen Zweck beurlaubt worden sind, stehen Zeiten einer zulageberechtigenden Verwendung nach Nummer 3a Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung gleich.

(2) Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe n dieses Gesetzes und § 81 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend für Zulagen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376).

(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) wird in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 des Soldatenversorgungsgesetzes die einmalige Unfallentschädigung bei Unfällen im Sinne des § 63a Abs. 4 und des § 63 d in Verbindung mit § 63a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes um fünfzig vom Hundert erhöht.

Artikel 19

Neubekanntmachungserlaubnisse

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, des Urlaubsgeldgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 14, 15, 16 und 17 Abs. 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen

gen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 21
Umsetzungspflicht

Die Verpflichtung der Länder aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bis zum 1. Januar 2000 zu erfüllen.

Artikel 22
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (Tag des Inkrafttretens) in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Artikel 18 Abs. 1,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1997 Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe a und Artikel 15 Nr. 3 Buchstabe b,
3. mit Wirkung vom 1. Juli 1997 Artikel 6 Nr. 34, Artikel 7 Nr. 42 und Artikel 18 Abs. 3,
4. am 1. Januar 2000 Artikel 2 Nr. 4 und 5, Artikel 3 Nr. 2 sowie Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 21, Nr. 35, soweit § 69c Abs. 5, 7 und 8 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt werden, und Nr. 36,
5. am 1. Januar 2002 Artikel 7 Nr. 15,
6. am 1. Januar 2007 Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 und 3.

Anlage 1
„(Anlage VIII)“

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1 240
A 5 bis A 8	1 430
A 9 bis A 11	1 515
A 12	1 735
A 13	1 785
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 840"

Begründung**A. Allgemeines**

Alle Alterssicherungssysteme stehen in Zukunft vor großen Problemen, da vor allem die demographische Entwicklung (höhere Lebenserwartung, sinkende Geburtenzahlen) ansteigende Kosten – auch in der Beamtenversorgung – mit sich bringt.

Insbesondere beeinflußt die Laufzeit der Leistungen die Kosten entscheidend, so daß gerade dem Trend zur sogenannten „Frühpensionierung“ entgegenge- wirkt werden muß. Je früher jemand in den Ruhe- stand versetzt wird, um so höher sind die Versor- gungskosten. Die Untersuchungen des Versorgungs- berichts der Bundesregierung belegen, daß im Jahr 1993 nur jeder fünfte Beamte bis zum Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze im aktiven Dienst geblie- ben ist. Die meisten Beamten wurden im Wege der Frühpensionierung wegen vorzeitiger Dienstun- fähigkeit in den Ruhestand versetzt. In mehr als der Hälfte aller Fälle trat diese zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr und insbesondere nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein. Das durchschnittliche Pensionseintrittsalter aller Beamten lag mit knapp 59 Jahren – wie auch in anderen Alterssicherungs- systemen – sechs Jahre unterhalb der gesetzlichen Altersgrenze. Gleichzeitig steigt die Lebenserwar- tung und verlängert ebenfalls die Dauer des Bezugs von Versorgungsleistungen.

Weil aber die Höhe der Versorgungskosten maßgeb- lich auch durch die Bezugsdauer der Versorgungslei- stungen bestimmt wird, sind gesetzgeberische Maß- nahmen geboten, die die festzustellende Tendenz zur Frühpensionierung durchbrechen und zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Lebensarbeits- zeit führen.

Für die Versorgungssysteme des öffentlichen Dien- stes hat die Bundesregierung mit dem Versorgungs- bericht die Grundlage für die notwendigen Anpas- sungen angesichts der steigenden Belastungen erar- beitet.

Der Versorgungsbericht der Bundesregierung, der erstmals in der Geschichte des öffentlichen Dienstes eine verläßliche Grundlage für weit vorausschauende Prognosen der künftigen Entwicklung der Versor- gungskosten liefert, hat gezeigt, daß diese auch in den kommenden Jahren deutlich ansteigen werden.

Es gilt daher, die künftige Entwicklung der Versor- gungskosten durch maßvolle Korrekturen im, nicht am Versorgungssystem angemessen zu begrenzen, um die Belastungen der öffentlichen Haushalte im Rahmen der Finanzierbarkeit zu halten. Der damit angestrebten langfristigen Sicherung der Staats- finanzen kommt insbesondere vor dem geschicht- lichen Hintergrund der Wiederherstellung der Ein- heit Deutschlands überragende Bedeutung zu.

Der Versorgungsbericht mit seinem politischen Fazit beschränkt sich nicht auf eine reine Sachdarstellung, sondern enthält vielmehr umfangreiche Vorschläge für Änderungen in der Beamtenversorgung und der tariflichen Zusatzversorgung, mit denen der Kosten- anstieg begrenzt werden soll. Darüber hinaus wird der Aufbau einer Rücklage, die durch Einkommens- verzicht der Mitarbeiter und Versorgungsberechtig- ten gebildet wird, zur Stärkung der Finanzierungs- grundlage im Zeitraum der höchsten Belastung vor- geschlagen.

Ein erheblicher Teil der Vorschläge des Versorgungs- berichts ist mit dem Dienstrechtsreformgesetz zeit- nah umgesetzt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung des Versorgungsberichts.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmen- gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 c)

Artikel 30 in Verbindung mit Anhang VII Kapitel A des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts- raum vom 2. Mai 1992 räumt den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten dieses Abkommens hinsichtlich der Richtlinie 89/48/EWG eine gleichartige Rechts- stellung wie Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaften ein. Die Überschrift steht zu dieser Rechtslage im Widerspruch. Durch die Streichung werden Mißverständnisse bei der Rechtsanwendung vermieden. Außerdem wird die Richtlinie 92/51/ EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähig- ungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/ EWG (ABl. EG 1992 Nr. L 209 S. 25) umgesetzt. Die Richtlinie erstreckt sich auf die Ausbildungsebene, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfaßt wurde.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Durch die Regelung wird festgelegt, daß besondere Altersgrenzen das vollendete 61. Lebensjahr nicht unterschreiten dürfen. Damit ist die im Vollzugsbe- reich der Länder (Polizei, Feuerwehr, Justiz) geltende besondere Altersgrenze des vollendeten 60. Lebens- jahres generell um ein Jahr anzuheben.

Durch die Regelung wird die Entscheidung des Dienstrechtsreformgesetzes, in der allgemeinen Ver- waltung die Antragsaltersgrenze auf 63 Jahre anzu- heben und den Versorgungsabschlag vorzuziehen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse auch im Vollzugsbereich nachvollzogen. Ein Beamter im allgemeinen Verwaltungsdienst kann zukünftig vor dem 65. Lebensjahr nur noch unter Inkaufnahme

eines Versorgungsabschlags ausscheiden. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung im Polizeibereich um ein Jahr maßvoll und vertretbar.

Die gesetzliche Altersgrenze für den Vollzugsbereich liegt auch nach der Neuregelung noch vier Jahre vor der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze. Damit wird den besonderen Belastungen der Vollzugsbeamten auch künftig in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Die für den Vollzugsbereich bisher bestehende besondere Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres wird in eine besondere Antragsaltersgrenze umgewandelt. Damit kann der Beamte, für den zukünftig die besondere Altersgrenze des vollendeten 61. Lebensjahres gilt (vgl. Nummer 2), weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden (unter Anwendung der Bestimmungen über den Versorgungsabschlag).

Darüber hinaus entfällt die Verpflichtung des schwerbehinderten Beamten, der von der Antragsaltersgrenze der Nummer 1 Gebrauch macht, nicht mehr als monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) hinzuzuerdienen. Diese Verpflichtung ist künftig nicht mehr gerechtfertigt, da auch der schwerbehinderte Beamte von Versorgungsabschlägen betroffen ist (vgl. Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a) und Hinzuverdienst künftig generell in verstärktem Umfang auf die Versorgung angerechnet wird.

Zu Nummer 4

1. § 26 a Abs. 1

Einen wesentlichen Einfluß auf die zukünftigen Versorgungskosten haben Frühpensionierungen, da die längere Laufzeit der Versorgung die Versorgungskosten entscheidend beeinflusst. Je früher ein Beamter in den Ruhestand versetzt wird, um so höher sind die vom Dienstherrn zu tragenden Versorgungskosten. Es geht hierbei aber auch um den grundsätzlichen Aspekt der Erhaltung der vollen Leistungskraft des Berufsbeamtentums.

Aus diesem Grunde sind bereits durch das Dienstrechtsreformgesetz (BGBl. I S. 322) erste Maßnahmen ergriffen worden, um vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand besser entgegenzuwirken. Insbesondere soll der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ dadurch stärker Anwendung finden, daß eine anderweitige Verwendung auch in einer anderen Laufbahn – mit Verpflichtung zur Umschulung – möglich ist. Eine Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll unterbleiben, wenn der Beamte gesundheitlich noch in der Lage ist, eine qualitativ andere Funktion wahrzunehmen.

Nach bisheriger Rechtslage ist der Beamte, wenn keine andere Möglichkeit einer anderweitigen vollen Beschäftigung besteht, auch bei einer bloßen Einschränkung seiner Dienstfähigkeit – aber keiner vollen Dienstunfähigkeit – in den Ruhestand zu versetzen. Eine vom Dienstherrn verfügte

quantitative Reduzierung der Dienstleistung im Hinblick auf eine nur noch teilweise verbliebene Arbeitskraft des Beamten ist bislang nicht möglich. Die notwendige volle Nutzung der personellen Ressourcen gebietet es deshalb, bei Einschränkungen der Dienstfähigkeit die rechtlichen Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung zu verbessern.

Durch das neu eingefügte beamtenrechtliche Institut einer „begrenzten Dienstfähigkeit“ wird künftig ermöglicht, daß bei einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit die verbliebene Arbeitskraft des Beamten dem Dienstherrn nutzbar gemacht wird, soweit die Einschränkung 50 v.H. nicht überschreitet. Neben dem Interesse des Dienstherrn an einer möglichst umfangreichen Ausnutzung der personellen Ressourcen wird auch dem Interesse des betroffenen Mitarbeiters Rechnung getragen. Dem Beamten, der bisher wegen nur eingeschränkter Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden mußte, wird nunmehr ermöglicht, weiterhin am Arbeitsleben teilzunehmen.

2. § 26 a Abs. 2

Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird der Umfang der möglichen Dienstleistung vom Dienstherrn festgestellt und die Arbeitszeit des Beamten entsprechend reduziert. Es handelt sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung in dem in § 44 a BRRG vorausgesetzten Sinne, daß der Beamte die ihm an sich mögliche Dienstleistung nur teilweise erbringt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit leistet der Beamte im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten den ihm möglichen Dienst. Das wird bei den besoldungsrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt (vgl. Artikel 5 Nr. 17).

Der Beamte verbleibt in seinem statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in seiner bisherigen Tätigkeit weiter verwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht seinem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht des Beamten an einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an seine Zustimmung gebunden. Das Gebot der funktionsgerechten Besoldung gebietet allerdings, daß auch mit Zustimmung des Beamten in der Regel nur eine Funktion übertragen wird, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.

3. § 26 a Abs. 3

Die Regelung stellt klar, daß vor einer eingeschränkten Verwendung des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zu prüfen sind.

4. § 26 a Abs. 4

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden, wenn der Beamte Einwendungen erhebt.

Die nebetätigkeitsrechtlichen Regelungen, die z. B. hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Um-

fangs von Nebentätigkeit auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abstellen, setzen eine zeitlich nicht eingeschränkte Dienstleistung voraus. Die Wahrung der dienstlichen Belange erfordert es deshalb, daß bei nur noch begrenzt dienstfähigen Beamten von deren persönlicher regelmäßiger Arbeitszeit auszugehen ist.

5. § 26 Abs. 5

Die gesetzliche Regelung wird zunächst auf sechs Jahre befristet. Vor Ablauf der Befristung wird zu überprüfen sein, ob sich die Regelung bewährt hat und die Befristung entfallen kann.

Zu Nummer 5 (§ 45)

Redaktionelle Folgeänderung zu der unter Nummer 3 vorgesehenen Neufassung des § 26 Abs. 4, in der der bisherige letzte Satz entfallen ist.

Zu Nummer 6 (§ 122)

Ist zum Ausgleich eines inhaltlichen oder zeitlichen Ausbildungsdefizits eine nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG zulässige Ausgleichsmaßnahme erforderlich und schließt der Diplominhaber diese erfolgreich ab, erwirbt er damit die Befähigung für eine bestimmte Laufbahn. Dem Interesse der Mobilität des öffentlichen Dienstes wie auch dem Anliegen der europäischen Integration auf dem Gebiet der Freizügigkeit wäre es nicht dienlich, wenn sich der Diplominhaber bei einem Wechsel des Dienstherrn erneut dem Anerkennungsverfahren unterziehen müßte. Die von einem anderen Dienstherrn auf der Grundlage der Richtlinie 89/48/EWG getroffene Entscheidung muß deshalb verbindlich sein für alle Dienstherrn, es sei denn, die Voraussetzungen haben sich zwischenzeitlich geändert. Dies gilt in gleicher Weise für Entscheidungen, die auf der Grundlage der Richtlinie 92/51/EWG getroffen worden sind.

Zu Nummer 7 (§ 122 a)

Eine Befähigung, die auf Grund des Einigungsvertrages festgestellt wird, fällt nicht unter die Regelung des § 122 Abs. 2 BRRG. Sie gilt daher nur für den Bereich des jeweiligen Dienstherrn.

Diese Regelung entspricht nicht mehr den personalwirtschaftlichen Anforderungen.

Zwar können sogenannte Bewährungsbewerber auch nach der jetzigen Rechtslage von einem anderen Dienstherrn übernommen werden, jedoch nur durch Übernahme als anderer Bewerber mit Zustimmung der unabhängigen Stelle (Bundes- oder Landespersonalausschuß).

Die vorgesehene Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird den Dienstherrnwechsel erleichtern.

Im Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen ist Einvernehmen erzielt worden, daß das Beamtenrechtsrahmengesetz so zu ändern ist, daß eine allgemeine Anerkennung einer auf Grund des Einigungsvertrages erworbenen Befähigung dann erfolgt, wenn eine anschließende mehrjährige einschlägige Tätigkeit in der Laufbahn vorliegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 1995 (Az.: 2 C 16.94) müssen die wesentlichen Regelungen der Laufbahnprüfungen von Beamtenanwärtern, die bisher als Allgemeine Verwaltungsvorschriften (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) erlassen worden sind, durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt werden. Die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnungen für die einzelnen Laufbahnen soll bei den fachlich zuständigen obersten Dienstbehörden liegen; die Zuständigkeit wird in der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 geregelt. Zur Wahrung der weitgehenden Einheitlichkeit der Regelungen ist das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern vorgesehen. Die Rechtsverordnungen sollen auch die Vorschriften über die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben einer höheren Laufbahn (Aufstieg) enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 20 a)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Mit den Änderungen in § 36 des Bundesbeamtengesetzes wird die Zahl der politischen Beamten verringert und damit zugleich der Kreis der Beamten auf Lebenszeit begrenzt, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Auf diese Weise sollen dem Ausnahmecharakter der Regelung besser Rechnung getragen und zugleich zusätzliche Versorgungskosten, die bei Lebenszeitbeamten vor Erreichen der Altersgrenze entstehen, begrenzt werden:

- Künftig zählen im höheren Dienst des auswärtigen Dienstes nur noch die Beamten ab der Besoldungsgruppe B 3 zu den politischen Beamten. Lediglich die Botschafter in der Besoldungsgruppe A 16 bleiben auch künftig in diesem Status.
- Politische Beamte im Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz sollen in Zukunft nur noch der Präsident und der Vizepräsident sein; im Bereich des Bundesnachrichtendienstes über diesen Personenkreis hinaus die Beamten, die wie der Vizepräsident ein Amt der Besoldungsgruppe B 6 bekleiden.

Wegen der Vergleichbarkeit der besonderen Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes mit denen des Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes werden auch im Bereich des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst der Präsident und der ständige Vertreter des Amtschefs in den Kreis der politischen Beamten einbezogen. Sofern diese Funktionen von Berufsoffizieren wahrgenommen werden, können solche Amtsinhaber – wie schon in der Vergangenheit – gemäß § 50 Soldatengesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 41 a)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenze im Feuerwehrdienst der Bundeswehr.

Zu Nummer 5 (§ 42)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 42 a)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 44)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf den neu gefaßten § 47 Abs. 2 BBG (vgl. Nr. 8)

Zu Nummer 8 (§ 47)

Nach bisherigem Recht beginnt der Ruhestand bei Beamten, die auf ihren Antrag wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, grundsätzlich mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem dem Beamten die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

Für die festgelegte Frist von drei Monaten besteht insbesondere im Hinblick darauf, daß der Beamte selbst die Versetzung in den Ruhestand betreibt, weder verwaltungstechnisch noch unter Fürsorgeaspekten ein zwingendes Bedürfnis. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Beamte in der Regel schon vor der Ruhestandsversetzung über längere Zeit arbeitsunfähig erkrankt war. Die Frist wird deshalb entsprechend der Regelung im Zwangspensionierungsverfahren dahin gehend verkürzt, daß der Beamte mit Ablauf des Monats in den Ruhestand tritt, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist.

Zu Nummer 9 (§ 72 e)

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes wird die bestehende Altersgrenze für eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand vorübergehend auf das 50. Lebensjahr gesenkt.

Zu Nummer 10 (§ 77)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 11 (§ 98)

Die Vorschriften des § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2, nach denen der Bundespersonalausschuß bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken hat, sind praktisch bedeutungslos. Sie sollten daher auch im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden.

Die Vorschrift des § 171 Abs. 3 BBG, nach der Beamte Eingaben an den Bundespersonalausschuß richten können, sowie die mit dieser Vorschrift im Zusammenhang stehende Regelung des § 98 Abs. 1 Nr. 4 BBG, wonach der Bundespersonalausschuß zu Be-

schwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen hat, haben keine praktische Bedeutung und sollten deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 12 (§ 100)

Folgeänderung aus Nummer 11.

Zu Nummer 13 (§ 171)

Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a**

Im Bereich der Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages obliegt nach Artikel 40 Abs. 2 Satz 1 GG dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die gesamte polizeiliche Gefahrenabwehr unter Ausschluß der Zuständigkeit der örtlichen Polizei, die aber zur Amtshilfe verpflichtet bleibt (Artikel 35 Abs. 1 GG).

Zur Ausübung der Polizeigewalt bedient sich der Präsident grundsätzlich eigenen Personals, nämlich des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag. Für die Polizeivollzugsbeamten dieses Bereichs – die auch bei der Ausübung des Hausrechts und der Sitzungspolizei herangezogen werden – sind bislang nur die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingerichtet.

Angesichts der besonderen baulichen und organisatorischen Verhältnisse sowie der veränderten Sicherheitslage, die für den Deutschen Bundestag in Berlin gelten werden, sind diese Laufbahnen nicht mehr ausreichend. Vor allem die Funktionen des Referates Polizei- und Sicherungsdienst, des Leiters Einsatz und Verwendung und des Leiters Innendienst sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen Ämtern des höheren Dienstes zuzuordnen. Um diese Ämter in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Einrichtung der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen wegen der Neufassung des § 15 BBG (Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamten des Bundes.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 1 (§ 44)**

Bei den Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Neu-

fassung des § 45. Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 ist eine redaktionelle Anpassung auf Grund des Artikels 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962).

Zu Nummer 2 (§ 45)

Im Hinblick auf das Ziel der Verringerung der Versorgungskosten werden die allgemeine Altersgrenze und die besonderen Altersgrenzen der Berufssoldaten, deren Anhebung um ein Jahr ab dem Jahr 2002 bereits gesetzlich geregelt ist*), auf der Grundlage der ab dem Jahr 2002 geltenden Altersgrenzen jeweils um ein weiteres Jahr angehoben. Die unterschiedliche dienstgrad- und funktionsbezogene Festlegung der besonderen Altersgrenzen ist zur Wahrung der einsatzbestimmten Personalstruktur der Streitkräfte unverändert notwendig. Die inhaltliche Änderung der Vorschrift wurde zum Anlaß für eine redaktionelle Überarbeitung genommen.

Zu Nummer 3 (§ 75)

Um die aus der Anhebung der besonderen Altersgrenzen folgenden Personalüberhänge der Streitkräfte möglichst gering zu halten und um die für die militärische Einsatzbereitschaft notwendige Personalstruktur zu erhalten, bedarf es einer gestaffelten Festlegung des Inkrafttretens der Anhebung der Altersgrenzen im Zeitraum zwischen den Jahren 2007 und 2015. Dies stellt die Übergangsvorschrift sicher.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Allgemeines

1. Das Zulagensystem ist wegen der Vielzahl der Zulagen und der detaillierten Einzelregelungen relativ unüberschaubar und deshalb reformbedürftig geworden. Mit der Straffung und Bereinigung wird seine Neuordnung eingeleitet. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Stellenzulagen werden künftig bei den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht mehr automatisch mit erhöht. Die im Jahr 1990 (für die meisten Stellenzulagen) eingeführte Automatik wird zurückgenommen.

Stellenzulagen gehören künftig ausnahmslos nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Anders als Amtszulagen sind sie nicht Bestandteil

*) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), Artikel 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird § 45 am 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Nummer 2 Buchstabe a das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe b das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsendfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe c das Wort „siebenundfünfzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe d das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und in Nummer 4 das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“ ersetzt.

des Grundgehalts. Sie werden nur für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion gewährt, die mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand entfällt. Mit dem Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen wird der vor 1990 für die meisten Zulagen bestehende Regelungszustand wiederhergestellt.

Durch Zusammenfassung, Anpassung der Höhe oder Streichung von Zulagen werden Änderungen der Bedarfslage und der Arbeitsmarktbedingungen nachvollzogen. Durch Überleitungsregelungen wird sichergestellt, daß der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit und die sonstigen Änderungen nicht zu unbilligen Härten führen.

2. Neben den Maßnahmen im Zulagenwesen, die zu einer Verringerung der Versorgungskosten in Zukunft beitragen, ist der Aufbau einer Versorgungsrücklage vorgesehen: Die Beamten sollen durch Einbehaltung eines Teils der Besoldungsanpassung (in Höhe von z. B. 0,2 Prozentpunkten der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst) in den Jahren 1999 bis 2013 zur Bildung der Versorgungsrücklage beitragen. Hierdurch wird zugleich eine allmähliche Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um bis zu 3 v. H. und eine Verringerung des Einkommenszuwachses der Beamten und Pensionäre erreicht.

Durch Einstellung der Regelung im Bundesbesoldungsgesetz bleibt der Grundsatz der einheitlichen Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern gewahrt.

3. Im übrigen sind redaktionelle Bereinigungen im Bundesbesoldungsgesetz sowie in besoldungsrechtlichen Nebengesetzen vorgesehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 3)

Um eine einheitliche Berechnung der einzelnen Bezügebestandteile nach den „kaufmännischen“ Rundungsregelungen zu gewährleisten, soll in das Bundesbesoldungsgesetz eine allgemeine Rundungsregelung aufgenommen werden. Die kaufmännischen Rundungsregelungen sind bereits bei der allgemeinen Bezügeanpassung 1996/97 angewandt worden.

Zu Nummer 2 (§ 3 a)

Übertragung der für Beamte, Richter und Soldaten geltenden Regelung zur Kürzung der monatlichen Dienstbezüge auch auf Anwärter in Dienststellen in den Ländern, in denen die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage nicht um einen stets auf einen Werktag fallenden Feiertag vermindert worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 9 a)

Die bisher nur für Beamte und für Richter im Bundesdienst (§ 46 des Deutschen Richtergesetzes) geltende Anrechnungsregelung soll auch auf Soldaten erstreckt werden. Das ist sachgerecht und im Interesse der Gleichbehandlung aller Besoldungsempfänger geboten.

*Zu Nummer 4 (§ 14 a)**Zu Absatz 1*

Mit der Bildung von Sondervermögen bei Bund und Ländern soll die Finanzierung der Versorgungsleistungen ab dem Jahr 2014 unterstützt werden.

Zu Absatz 2

Die Anpassung der Besoldung nach § 14 BBesG erfolgt in der Regel durch Übertragung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Bei künftigen Übertragungen sollen um einen in den jeweiligen Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen festgesetzten Satz (i. d. R. 0,2 Prozentpunkte) abgesenkte Beträge in den Besoldungstabellen ausgewiesen werden. Damit werden die Besoldungsaufwendungen geteilt: ein Teil wird in die Besoldungstabellen weitergegeben, der andere Teil wird als globaler Versorgungsbeitrag den Sondervermögen beim Bund und bei den Ländern zugeführt.

Die Mittel dürfen nur zweckgebunden zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwandt werden. Die zweckgebundene Verwendung soll durch einen Beirat überwacht werden, dem auch Vertreter der Spitzenorganisationen der Beamten, Richter und Soldaten angehören.

Zu Absatz 3

Nähere Regelungen über Ausgestaltung und Verwaltung der Sondervermögen treffen der Bund und die Länder im Rahmen der Zweckbindung und ihrer Haushaltsselbstständigkeit. Dabei wird davon ausgegangen, daß für die Verwaltung der Sondervermögen im kommunalen Bereich die bestehenden kommunalen Versorgungskassen berücksichtigt werden.

Im übrigen wird bis zum Jahr 2005 die Wirkungsähnlichkeit der Regelungen im Dienstrecht im Verhältnis zu den Regelungen im Rentenreformgesetz 1999 überprüft.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die durch Gesetz geregelte Besoldung einschließlich etwaiger Stellen- und Erschwerniszulagen darf nicht im Verwaltungswege durch weitere Leistungen zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts ergänzt werden. Es dürfen nicht im Ergebnis Leistungen ohne gesetzliche Grundlage erbracht werden, die der Sache nach Besoldung darstellen. Nicht die Alimentation, sondern die Kostenerstattung muß im Vordergrund stehen.

a) Festgelegt werden die engen Grenzen, innerhalb derer einem Besoldungsempfänger neben seiner Besoldung Aufwandsentschädigungen gewährt werden dürfen. Eine Aufwandsentschädigung ist nur dann zulässig, wenn

- die Aufwendungen ausschließlich dienstlich erforderlich und deshalb dem Dienstherrn zuzurechnen sind, weil er den Besoldungsempfänger veranlaßt, Aufwendungen zu machen, ohne die

dieser außerstande wäre, die ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben zu erfüllen und

- die Übernahme dem Besoldungsempfänger nicht zuzumuten ist.

Es ist mithin nicht zulässig, einzelnen Beamten, Richtern oder Soldaten oder Gruppen von ihnen als Aufwandsentschädigung deklarierte Leistungen zukommen zu lassen, denen kein außergewöhnlicher Aufwand gegenübersteht.

Unzumutbar ist die Übernahme eines Mehraufwandes, wenn der amtsangemessene Lebensunterhalt des Besoldungsempfängers ohne einen finanziellen Ausgleich spürbar berührt wird bzw. eine deutliche Verkürzung seiner Besoldung eintritt.

- b) Der Aufwand braucht nicht im Einzelfall abgerechnet, sondern darf unter bestimmten Voraussetzungen in typisierender und pauschalierender Weise abgegolten werden. Auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte bzw. tatsächlicher Erhebungen muß nachvollziehbar sein, daß und in welcher ungefähren Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Als abgeltbarer dienstbezogener Aufwand kommt nicht schon eine allgemein aufwendigere Lebensführung in Betracht. Auch genügen bloße Mutmaßungen über dienstbezogene finanzielle Aufwendungen ohne hinreichende, eine wirklichkeitsnahe Schätzung ermöglichende tatsächliche Anhaltspunkte nicht. Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen sind wegen ihrer Nähe zur Besoldung an das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums geknüpft.

Zu Nummer 6 (§ 39)

Anwärter haben künftig – wie andere Besoldungsempfänger – Anspruch auf Familienzuschlag; der Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62) entfällt. Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach der Besoldungsgruppe des künftigen Eingangsamtes.

Zu Nummer 7 (§ 40)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen des Wegfalls des Anwärterverheiratetenzuschlags, Klarstellung einer Konkurrenzregelung und Klarstellung zum Austausch von Vergleichsmitteln bei Konkurrenzregelungen.

Zu Nummer 8 (§ 46 Abs. 3)

§ 46 regelt Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes. Der Absatz 3 dieser Vorschrift, der der Vorbemerkung Nummer 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nachgebildet war, bestimmte, daß die Zulage nach einem zehnjährigen Bezug ruhegehaltfähig ist. Zulagen sind jedoch nach der Neustrukturierung künftig nicht mehr ruhegehaltfähig.

Zu Nummer 9 (§ 48 Abs. 2)

Änderung der Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Neuregelung der Sitzungsvergütung für

Kommunalbeamte, die als Protokollführer an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Auf Grund eines im Länderbereich abgestimmten Vorschlags sollen der Einwohnergrenzwert und die seit 1980 unveränderten Höchstbeträge der Sitzungsgütung angehoben werden. Die Länder beabsichtigen außerdem, die Struktur der Sitzungsgütung durch eigene Regelungen zu ändern.

Zu Nummer 10 (§ 49 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschrift regelte die Möglichkeit, Teile der Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher für ruhegehaltfähig zu erklären. Zulagen sind jedoch nach der Neustrukturierung künftig nicht mehr ruhegehaltfähig; entsprechendes gilt auch für die Vollstreckungsvergütung.

Zu Nummer 11 (§ 57)

Nach der umfassenden Neuregelung der Vorschrift über die Ausgleichszulage (§ 13 BBesG) durch das Reformgesetz ist es geboten, auch Ausgleichszulagen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Mietzuschusses einzubeziehen, weil es sonst zu unverhältnismäßigen Ergebnissen kommen kann. Klarstellend ist dies ebenfalls für Überleitungszulagen erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 59)

Den Ausbildungsträgern – in erster Linie also den Ländern – soll es erleichtert werden, die gestiegene Zahl von Bewerbern schneller in die Ausbildung zu übernehmen und auch in den klassischen Anwärterbereichen des Verwaltungsdienstes ggf. über Bedarf auszubilden.

Um der veränderten Situation Rechnung zu tragen, werden die Anwärtergrundbeträge um ca. 5 v.H. abgesenkt, der Alterszuschlag abgeschafft und der Verheiratenzuschlag auf die Beträge des Familienzuschlags nach dem Reformgesetz umgestellt. Der Familienzuschlag gilt damit einheitlich für alle Besoldungsempfänger.

Zu Nummer 13 (§ 60)

Nach dem bisherigen Recht wurde der Anwärterverheiratenzuschlag als Bestandteil der Anwärterbezüge weitergezahlt. Dies gilt künftig für den Familienzuschlag.

Zu Nummer 14 (§ 62)

Vergleiche Begründung zu § 59.

Zu Nummer 15 (§§ 63 und 64)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 16 (§ 65)

Zu Buchstabe a

In die Anrechnungsregelung ist an Stelle des weggefallenen Anwärterverheiratenzuschlags der Familienzuschlag einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine hauptberufliche Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erst vor, wenn die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend, d. h. mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beansprucht wird. Die Änderung ist daher erforderlich, um auch Arbeitsverhältnisse, die den Beschäftigten mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen, zu erfassen.

Zu Nummer 17 (§ 72 a)

Besoldungsrechtliche Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung einer beamtenrechtlichen Regelung zur Teildienstfähigkeit (§ 26 a BRRG, § 42 a BBC).

Die besoldungsrechtliche Konstruktion geht von einem dreistufigen Modell aus: Der begrenzt dienstfähige Beamte erhält Besoldung. Sie wird in entsprechender Anwendung des § 6 festgesetzt, mindestens jedoch in der Höhe des Ruhegehalts, das er zum Zeitpunkt der Feststellung seiner begrenzten Dienstfähigkeit im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erhalten hätte (Absatz 1). Zusätzlich kann ihm als besoldungsrechtlicher Anreiz ein Zuschlag zu diesen Bezügen gewährt werden (Absatz 2); die Summe darf jedoch nicht die Bezüge übersteigen, die der Beamte bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. Die Höhe des Zuschlags können Bund und Länder durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Bemessung dieses Zuschlags muß der Tatsache deutlich Rechnung tragen, daß der Beamte nicht mehr seinen vollen Dienst leistet.

Zu Nummer 18 (§§ 74, 77, 80 a)

Redaktionelle Bereinigung zeitlich überholter oder gegenstandsloser Vorschriften.

Zu Nummer 19

Zu § 81

Zu Absatz 1

Der Wegfall einer Zulage (z. B. Technikerzulage, Programmierzulage) oder die Verringerung einer Zulage (z. B. Sicherheitszulagen) wird durch eine aufzehrbare Ausgleichszulage ausgeglichen; damit werden die aktuellen Bezüge nicht gemindert.

Zu Absatz 2

Beim Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen wird durch Übergangsregelungen sichergestellt, daß die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamte erhalten bleibt, die bis zum Jahr 2007 bzw. 2010 in den Ruhestand treten. Damit wird in diesen Fällen verfestigten Erwartungen Rechnung getragen. Dabei kann die Zehnjahresfrist des bisherigen Rechts auch noch aufgefüllt werden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Zulage bereits bezogen worden ist.

Zu § 82

Besitzstandsregelung zugunsten der Anwärter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch im Vorbereitungsdienst befinden.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Vorbemerkung Nummer 3 a:
Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

Bis 1990 waren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Stellenzulagen nicht ruhegehaltfähig; dies entsprach der allgemeinen Regelungskonzeption des Gesetzgebers.

1990 ist die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen erheblich ausgeweitet worden; dabei wurden abweichend vom Versorgungsgrundprinzip (Anknüpfung an das zuletzt bezogene Gehalt) die Stellenzulagen bereits nach zehnjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt, also unabhängig davon, ob sie beim Eintritt in den Ruhestand noch zustanden oder nicht. Danach reichte es aus, wenn eine Zulage irgendwann im Berufsleben für zehn Jahre bezogen wurde. Sie war auch Bestandteil des Grundgehalts, wenn sie später wegfiel, der Beamte zwischenzeitlich befördert wurde oder andere Zulagen erhielten, die u. U. ebenfalls ruhegehaltfähig waren. Bemessungsgrundlage war nicht die Höhe der Zulage, wie sie früher tatsächlich bezogen wurde, sondern die jeweils gültige Betragshöhe bei Zahlung der Versorgung.

Diese Regelung galt für folgende Zulagen:

Polizei und Zollverwaltung, Feuerwehr, Sicherheitsdienste, Justizvollzug im Beamtenbereich sowie im Soldatenbereich für Marine, Außen- und Geländedienst, Kompaniefeldwebel, Flugsicherung und bei Verwendung als Nachprüfer für Luftfahrtgerät.

Durch die Streichung der Vorschrift wird der frühere, über Jahrzehnte gewachsene Rechtszustand wiederhergestellt; Übergangsregelungen vermeiden besondere Härten. Die Maßnahme ist unmittelbar versorgungsbezogen und führt zukünftig zu Einsparungen bei den Versorgungslasten.

Zu Buchstabe b

Vorbemerkung Nummer 5 a:
Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetrieb, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen (Vorbemerkung Nummer 3 a), Bereinigung.

Zu Buchstabe c

Vorbemerkung Nummer 6:
Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen (Vorbemerkung Nummer 3 a) und zur Streichung der Vorbemerkung Nummer 23.

Zu Buchstabe d

Vorbemerkung Nummer 8:
Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

Bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder erhalten Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten, die Sicherheitszulage künftig nicht mehr, da sie nur begrenzt und vorübergehend den besonderen dienstlichen Anforderungen und Belastungen ausgesetzt sind.

Zu Buchstabe e

Vorbemerkung Nummer 8 a:
Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung

Für die Gewährung der Zulage ist die Verwendung in der Nachrichtengewinnung von Bedeutung und nicht, daß der Beamte oder Soldat den Sicherheitsbestimmungen unterliegt. Die Änderung dient der Klärung.

Zu Buchstabe f

Vorbemerkung Nummer 8 b:
Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Vergleiche Begründung zu der Änderung der Vorbemerkung Nummer 8.

Zu Buchstabe g

Vorbemerkung Nummer 8 c:
Zulage für Beamte bei dem Bundesausfuhramt

Vorbemerkung Nummer 8 d:
Zulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz

Die Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 8 c war 1992 bei Errichtung des Bundesamtes zur Gewinnung besonders qualifizierter Mitarbeiter eingeführt worden. Sie hat wegen geänderter Arbeitsmarktbedingungen ihre ursprüngliche Berechtigung verloren.

Die Vorbemerkung Nummer 8 d war bis zum 31. Dezember 1994 befristet (Bereinigung).

Zu Buchstabe h

Vorbemerkung Nummer 9:
Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

Redaktionelle Bereinigung; es gibt keine Bahnpolizeibeamten und keinen Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn mehr, da die Angehörigen der Bahnpolizei in den Bundesgrenzschutz überführt worden sind.

Zu Buchstabe i

Vorbemerkung Nummer 11:
Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Die Zulage läuft mittlerweile weitestgehend leer, weil es in diesem Bereich nur noch bei den Ländern einige wenige Beamte gibt.

Zu Buchstabe j

Vorbemerkung Nummer 12:

Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in Abschiebehafteinrichtungen der Länder sind vergleichbar mit denen in Justizvollzugsanstalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Schaffung finanzieller Anreize für die Personalgewinnung sollen Beamte, die in Abschiebehafteinrichtungen eingesetzt sind, in den zulageberechtigten Personenkreis der Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (sog. Gitterzulage) aufgenommen werden. Die Konkurrenzregelung stellt sicher, daß die Zulage nicht neben einer Zulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (sog. Polizeizulage) gewährt wird.

Zu Buchstabe k

Vorbemerkung Nummer 13 c:

Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes

Die Zulage dient einerseits einer gewissen Heraushebung der Tätigkeit beim Bundeskriminalamt auch im Hinblick darauf, daß dort keine Sicherheitszulage gezahlt wird, andererseits der Gleichstellung derjenigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die keine Polizeivollzugsbeamten sind, mit den dort in gleicher oder ähnlicher Funktion tätigen Polizeivollzugsbeamten, die die Polizeizulage erhalten.

Die Konkurrenzregelung soll Doppelzahlungen vermeiden. Anspruch auf die Zulage haben somit nur Verwaltungsbeamte und Polizeivollzugsbeamte ohne Anspruch auf die Polizeizulage (Beamte in der Bundesbesoldungsordnung B). Ferner darf neben der Zulage nicht die Sonderaufwandsentschädigung nach den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern vom 31. Juli 1991 gezahlt werden.

Die Öffnungsklausel soll es den Ländern ermöglichen, eigene Regelungen zu treffen.

Zu Buchstabe l

Vorbemerkung Nummer 23:

Technische Dienste

Vorbemerkung Nummer 24:

Beamte und Soldaten im Programmierdienst

Die Zulagen nach den Vorbemerkungen Nummern 23 und 24 wurden ursprünglich für herausgehobene Funktionen der Beamten der technischen Dienste im Verhältnis zum nichttechnischen Dienst mit Rücksicht auf die damalige Bewerberlage eingeführt. Diese Heraushebung ist unter heutigen Bedingungen nicht mehr angezeigt.

Zu Buchstabe m

Vorbemerkung Nummer 25:

Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker

Vorbemerkung Nummer 26:

Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen (Vorbemerkung Nummer 3 a).

Zu Buchstabe n

Vorbemerkung Nummer 30:

Flugsicherungslotsen

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen (Vorbemerkung Nummer 3 a).

Zu Nummer 21 (Vorbemerkung Nummer 4 zu der Bundesbesoldungsordnung R)

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen (Vorbemerkung Nummer 3 a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B).

Zu Nummer 22

Folgeänderung zur Neugestaltung der Anwärterbezüge.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a (Abschnitt Bundesbesoldungsgesetz)

Folgeänderung zur Änderung des § 48 Abs. 2: Anhebung der Sitzungsvergütung für Kommunalbeamte (s. Begründung zu Nummer 9).

Zu Buchstabe b (Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Zu Doppelbuchstabe aa (Vorbemerkung Nummer 8)

Die Beträge der Sicherheitszulage werden geringfügig reduziert.

Zu Doppelbuchstabe bb (Vorbemerkung Nummer 8 b)

Die Beträge der Zulage beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik werden geringfügig reduziert.

Zu Doppelbuchstabe cc (Vorbemerkungen Nummern 8 c und 11)

Folgeänderung zur Streichung der Zulage für Beamte bei dem Bundesausfuhramt und der Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Vorbemerkung Nummer 13 c)

Folgeänderung zur Neuregelung der Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes.

Zu Doppelbuchstabe ee (Vorbemerkungen
Nummern 23 und 24)

Folgeänderung zur Streichung der Zulage für technische Dienste und der Zulage für Beamte und Soldaten im Programmierdienst.

Zu Buchstabe c (Vorbemerkung Nummer 2 zu der Bundesbesoldungsordnung R)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderungen zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Politische Beamte sind Beamte auf Lebenszeit, die Aufgaben an der Schaltstelle zwischen Politik und Verwaltung wahrnehmen und deshalb jederzeit in den einseitigen Ruhestand versetzt werden können. Dem muß eine besondere Versorgungsregelung Rechnung tragen. Die notwendige Einschränkung der Versorgungskosten erfordert aber, diese Sonderregelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Änderung stellt deshalb sicher, daß politische Beamte nur dann eine Versorgung auf Lebenszeit erhalten, wenn sie eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet und damit die allgemeine Wartezeit für die Entstehung eines Versorgungsanspruchs erfüllt haben.

Wer die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt, ist zu entlassen (§ 28 BRRG, § 35 BfVG), wird nachversichert und erhält ein Übergangsgeld (§ 47 a).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zum BeamtVGÄndG 1993.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 stellt klar, daß Dienstbezüge nur dann ruhegehaltfähig sind, wenn sie bis zuletzt bezogen worden sind. Dies gilt künftig für alle Bezügebestandteile, also auch für ruhegehaltfähige Stellenzulagen (vgl. Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Weiterbeschäftigung eines Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 42 a BfVG handelt es sich nicht um den Unterfall einer Freistellung.

Der Beamte ist weder beurlaubt noch teilzeitbeschäftigt; er leistet vielmehr im Rahmen des ihm subjektiv Möglichen in vollem Umfang Dienst. Da die für Freistellungen geltenden Regelungen (volle Bezüge als Grundlage des Ruhegehalts, Quotelung von sog. Nebenzeiten) auf die Weiterbeschäftigung eines Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit nicht anwendbar sind, ist die Regelung erforderlich, damit auch in diesen Fällen das Ruhegehalt auf der Grundlage der vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen wird; eine Quotelung von sog. Nebenzeiten findet aber nicht statt.

Zu Buchstabe b

Die Wartezeit für die Versorgung aus einem Beförderungsamte wird von zwei Jahren um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.

Gleichzeitig werden bestehende Ausnahmetatbestände aufgehoben. Insbesondere entfällt die Ausnahmeregelung, nach der Zeiten der Wahrnehmung der höherwertigen Funktion des Beförderungsamtes auch dann auf die Wartezeit angerechnet werden, wenn das Amt förmlich noch nicht übertragen worden war. Die Versorgung wird künftig nur dann aus dem Beförderungsamte gewährt, wenn daraus mindestens drei Jahre lang Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Auf diese Weise wird insbesondere die Versorgungswirksamkeit von solchen Beförderungen, die kurz vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden, wirksam eingeschränkt.

Darüber hinaus wird die Grundaussage des § 5 Abs. 3 Satz 1, nach der Voraussetzung der Versorgungswirksamkeit der künftige dreijährige Bezug der Dienstbezüge des Amtes ist, auf alle Beamte, also auch auf die bisher ausgenommenen lauffahrfreien Beamtengruppen, erstreckt.

Gegen die Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amte über zwei Jahre hinaus könnten zwar auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bedenken erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 1982 (BVerfGE 61, 43 ff.) entschieden, daß die im Jahr 1976 eingeführte zweijährige Wartezeit lediglich „noch nicht“ als Preisgabe des Grundsatzes amtsangemessener Versorgung zu bewerten und „eine Erstreckung der Frist über zwei Jahre hinaus nicht mehr zu rechtfertigen sei“. Im Hinblick auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte und deren ansteigende Belastung durch Versorgungskosten ist jedoch eine Neubewertung geboten. Einschneidende Veränderungen in einem vorher nicht gekannten Ausmaß sind insbesondere durch die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands eingetreten. Dem damit einhergehenden Erfordernis der langfristigen Sicherung der Staatsfinanzen kommt überragende und vorrangige Bedeutung zu. Wenn deutliche Einsparungen auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte überall unumgänglich sind, kann der Bereich des Versorgungsrechts nicht ausgenommen werden, in dem – wie der Versorgungsbericht nunmehr ausweist – zur Sicherstellung der Versorgungsleistungen Einschränkungen unausweichlich sind.

Dafür ist auch der Umstand von Belang, daß insbesondere durch die gestiegene Lebenserwartung im Verhältnis der Dauer des aktiven Dienstes (und des Dienstes im zuletzt erreichten Amt) zur Dauer des Bezugs von Versorgungsleistungen deutliche Änderungen eingetreten sind.

Zu Buchstabe c

Mit der Aufhebung von Absatz 4 Satz 2 wird ein weiterer Ausnahmetatbestand für die Versorgung aus dem letzten Amt gestrichen. Die künftig dreijährige Wartefrist ist auch dann zu erfüllen, wenn ein neues Beförderungsamts geschaffen wurde und eine Beförderung in dieses Amt erfolgt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Ergänzung des Absatzes 1 regelt, in welchem Umfang sich die eingeschränkte Verwendung eines Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit versorgungssteigernd auswirkt. Die Zeit der Teildienstfähigkeit erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit in gleichem Maße wie die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung. Maßstab ist das Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt vor dem Hintergrund der gebotenen Einschränkung der Versorgung politischer Beamter sicher, daß die Zeit im einstweiligen Ruhestand selbst nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht ist ein Versorgungsabschlag zu erheben, wenn der Beamte wegen Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften vor Erreichen der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahrs) in den Ruhestand versetzt wird, ohne dienstunfähig zu sein. Im Zuge der Anhebung der im Vollzugsdienst und im Soldatenbereich geltenden besonderen gesetzlichen Altersgrenzen wird nunmehr eine neue besondere Antragsaltersgrenze geschaffen. Der Anwendungsbereich des Versorgungsabschlags ist auf diese besondere Antragsaltersgrenze zu erstrecken.

Darüber hinaus wird künftig ein Versorgungsabschlag auch bei Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden Antragsaltersgrenze erhoben. Insoweit wird eine Parallelregelung zum Entwurf des Rentenreformgesetzes 1999 (Drucksache 13/8011 vom 24. Juni 1997) geschaffen. Schwerbehinderte

müssen einen Abschlag in Höhe von 3,6 vom Hundert für jedes Jahr in Kauf nehmen, um das sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Beantragen sie ihre Versetzung in den Ruhestand erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres, wird ein Abschlag nicht erhoben. Hinsichtlich der Übergangsregelungen wird auf § 69c Abs. 7 (vgl. Nummer 35) verwiesen.

Zu Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderungen zum Dienstrechtsreformgesetz. Die Änderung des Absatzes 5 Satz 1 stellt klar, daß die besondere Mindestversorgung bei Dienstunfällen nach § 36 Abs. 3 BeamtVG von der verschärften Anrechnung einer Rente auf die Mindestversorgung ausgenommen ist (Klarstellung zum BeamtVGÄndG 1993).

Zu Buchstabe d

Wird ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt, werden wie bisher gemäß § 4 BBesG die Bezüge des letzten Amtes für die Dauer von drei Monaten weitergezahlt. Anschließend erhält der Beamte wie bisher zunächst ein Ruhegehalt in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat (sog. erhöhtes Ruhegehalt). Auf die Erfüllung der Wartefrist gemäß § 5 Abs. 3 für die Versorgung aus einem Beförderungsamts kommt es – insoweit wie bisher – nicht an. Nach Ablauf der Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehalts erhält der Beamte die bei Beginn des einstweiligen Ruhestands erdiente Versorgung; in diesem Zusammenhang ist § 5 Abs. 3 maßgeblich.

Die gegenüber dem bisherigen Recht verringerte Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehalts orientiert sich an der Zeitdauer, die der Beamte das Amt, in dem er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, sei es im Beamtenverhältnis auf Probe, sei es im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen hat und ist maximal auf drei Jahre (bisher fünf Jahre) begrenzt.

Zu Nummer 8 (§ 14 a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummern 23 und 24.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Beamte, die wegen begrenzter Dienstfähigkeit eingeschränkt verwendet werden, werden bei der Bemessung des Sterbegeldes den teilzeitbeschäftigten Beamten gleichgestellt. In beiden Fällen bilden die vollen Dienstbezüge die Bemessungsgrundlage.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung zum BeamtVGÄndG 1993.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Redaktionelle Folgeänderung zum BeamtVGÄndG 1993.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Redaktionelle Folgeänderungen zum Auslandsverwendungsgesetz.

Zu Nummer 13 (§ 31)

Mit der Neufassung des Absatzes 2 erfolgt eine Rechtsänderung in zweifacher Hinsicht.

Zum einen wird durch die Änderung des Wortlauts der bisherigen Nummer 1 klargestellt, daß jedes Kind erfaßt wird, für das der Beamte nach den einschlägigen Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes oder des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld hat oder ohne Berücksichtigung von Ausschlußtatbeständen haben würde.

Zum anderen wird die bisherige Nummer 2 aufgehoben. Der erstmalige Gang zum Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge überweist, zum Zwecke des Abhebens eines Geldbetrages ist künftig nicht mehr dienstunfallgeschützt. Die bisherige Regelung ist im Zeitalter des fortentwickelten elektronischen Zahlungsverkehrs nicht mehr zeitgemäß. Eine entsprechende Rechtsänderung im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist bereits erfolgt (Aufhebung des bisherigen § 548 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung durch die Neufassung des § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254).

Zu Nummer 14 (§ 36)

Redaktionelle Folgeänderungen zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 15 (§ 38)

Redaktionelle Folgeänderungen zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 16 (§ 43)

Bei einem qualifizierten Dienstunfall im Inland wird künftig die gleiche einmalige Unfallentschädigung gewährt wie im Falle eines solchen Unfalls im Ausland. Angesichts der besonderen Gefahren, denen Beamte auch bei Einsätzen im Inland ausgesetzt sein können, ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, bei Auslandsverwendungen höhere Beträge zu zahlen als bei Inlandsverwendungen.

Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung für Dienstunfälle im Inland werden generell um 50 v.H. angehoben und damit der Unfallentschädigung bei Auslandsverwendungen angepaßt. Im einzelnen gilt Folgendes:

Zu Buchstaben a und b

Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung werden um 50 v.H. angehoben.

Zu Buchstabe c

Infolge der generellen Erhöhung der Sätze der einmaligen Unfallentschädigung ist die bisherige Sonderregelung für die Fälle des besonderen Einsatzes im Ausland hinfällig und ist aufzuheben.

Zu Buchstaben d bis f

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 (§ 46)

Redaktionelle Folgeänderung zum Auslandsverwendungsgesetz.

Zu Nummer 18 (§ 46 a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe c.

Zu Nummer 19 (§ 47)

Das Übergangsgeld dient der vorübergehenden wirtschaftlichen Absicherung eines nicht auf eigenen Antrag entlassenen Beamten. Dieser wirtschaftlichen Absicherung bedarf es in dem Maße nicht, in dem der Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen bezieht. Die Regelung stellt daher sicher, daß derartige Einkünfte künftig in vollem Umfang auf das Übergangsgeld angerechnet werden. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, künftig Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen verstärkt auf Versorgungsleistungen anzurechnen.

Darüber hinaus wird die Systematik der Vorschrift vereinfacht und der Neuregelung des § 47 a angepaßt. Nach bisheriger Rechtslage kam es darauf an, ob ein neues Beschäftigungsverhältnis innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes begründet wurde und ob es bereits im Zeitpunkt der Entlassung oder erst später bestand. Bestand im Zeitpunkt der Entlassung bereits ein neues Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, wurde ein Übergangsgeld nicht gewährt. Wurde ein solches Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst erst während des Bezugs des Übergangsgeldes begründet, wurde die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen. Der Anspruch lebte ggf. nach Beendigung des neuen Beschäftigungsverhältnisses unter Umständen erst nach Jahren wieder auf. Die Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes blieb gänzlich ohne Einfluß auf das Übergangsgeld, obwohl es der wirtschaftlichen Absicherung durch ein Übergangsgeld in gleicher Weise nicht bedarf, wenn der entlassene Beamte ein Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bezieht. Die Neuregelung gibt die bisherige Differenzierung zwischen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes wie auch die Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Begründung des neuen Beschäftigungsverhältnisses auf. Übergangsgeld wird künftig ohne Rücksicht auf das Bestehen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses gewährt, jedoch wird Erwerbs- und Erwerbsersatzes einkommen in voller Höhe auf das Übergangsgeld angerechnet.

Zu Nummer 20 (§ 47 a)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Politische Beamte, die eine Dienstzeit von insgesamt weniger als fünf Jahren abgeleistet haben und damit die allgemein geltende Mindestvoraussetzung für ein Ruhegehalt nicht erfüllen, werden künftig nicht mehr in den einstweiligen Ruhestand versetzt, sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Eine Versorgung auf Dauer wird nicht mehr gewährt.

Der vorübergehenden wirtschaftlichen Absicherung dienen die Fortzahlung der Bezüge in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für den Monat der Entlassung und die folgenden drei Monate und die anschließende Gewährung eines Übergangsgeldes.

Höhe und Bezugsdauer des Übergangsgeldes entsprechen der Höhe und der Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehalts. Auf die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe d wird verwiesen.

Im übrigen finden auf das besondere Übergangsgeld der entlassenen politischen Beamten die Regelungen des § 47 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, das der entlassene politische Beamte bezieht, wird auf die entsprechend § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgezählten Bezüge und auf das Übergangsgeld in voller Höhe angerechnet.

Zu Nummer 21 (§ 48)

Die Anhebung der besonderen Altersgrenzen im Vollzugsdienst und die damit einhergehende Einführung einer neuen besonderen Antragsaltersgrenze machen eine Anpassung der Regelung über den einmaligen Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen erforderlich. Bisher wurde die besondere Altersgrenze fünf Jahre vor der allgemeinen Altersgrenze erreicht (60./65. Lebensjahr). Die Betroffenen erhielten daher einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der letzten Dienstbezüge, höchstens 8 000 DM. Der Ausgleich verringerte sich für jedes Jahr des weiteren Verbleibens im Dienst um ein Fünftel. Nunmehr wird die besondere Altersgrenze erst vier Jahre vor der allgemeinen Altersgrenze erreicht (61./65. Lebensjahr). Folgerichtig wird der Ausgleich auf das Vierfache, die Verringerung auf ein Viertel begrenzt. Der Ausgleich wird auch gewährt, wenn der Betroffene wegen Inanspruchnahme der neuen besonderen Antragsaltersgrenze bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Da das Ausscheiden in diesem Fall jedoch auf seinem eigenen freien Willensentschluß beruht, ist es angemessen, den Ausgleich nicht auf das Fünffache zu erhöhen. Ebenso wenig bedarf es einer Reduzierung des Ausgleichs, da insoweit ein Versorgungsabschlag gemäß § 14 Abs. 3 erhoben wird.

Zu Nummer 22 (§ 51)

Redaktionelle Folgeänderung zum Auslandsverwendungsgesetz.

Zu Nummer 23 (§ 53)

Die geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit der Versorgungsempfänger sind unzureichend. Sie sind geeignet, Frühpensionierungen zu begünstigen. Insbesondere ist die bisherige Differenzierung zwischen Einkommen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die oftmals zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt, nicht länger aufrechtzuerhalten. Es ist nicht einzusehen, daß lediglich Einkünfte aus einer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet werden. Vielmehr sind auch Einkünfte aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit, d. h. selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise anzurechnen. Eine Ausnahme bilden Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind, sowie Einkünfte aus wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten eines Versorgungsempfängers, die nach Art und Umfang einer zulässigen Nebentätigkeit eines aktiven Beamten entsprechen.

Die Begrenzung der Hinzuverdienstmöglichkeiten aus privater Tätigkeit bis zur allgemeinen Altersgrenze führt zu einer geringeren wirtschaftlichen Attraktivität der Frühpensionierung. Die Begrenzung ist gerechtfertigt, weil die Vorschriften über den Ruhestandseintritt vor der allgemeinen Altersgrenze und über die daraus folgenden Versorgungsansprüche nicht zum Ziel haben, dem Beamten eine andere Erwerbstätigkeit zu eröffnen.

Im einzelnen gilt folgendes:

Absatz 1 regelt den Grundsatz, demzufolge künftig Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus einer weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst und Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit ebenso wie Erwerbsersatz Einkommen gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet werden.

Absatz 2 bestimmt die für Ruhestandsbeamte und Witwen (Nummer 1) und für Waisen (Nummer 2) geltenden Höchstgrenzen, die ihrer Höhe nach grundsätzlich den bereits geltenden Höchstgrenzen entsprechen. Abweichend vom bisherigen Recht ist die Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zuletzt befunden hat, auch dann maßgeblich, wenn die Wartezeit gemäß § 5 Abs. 3 für die Versorgung aus dem Beförderungsamte nicht erfüllt ist, sich das Ruhegehalt also nicht aus dieser Besoldungsgruppe errechnet. Diese Vergünstigung wird – ebenso wie die Regelung einer Mindestbelassung für Ruhestandsbeamte durch Absatz 5 – als gewisser Ausgleich für die künftig verschärfte Anrechnung des Hinzuverdienstes für angemessen erachtet. Eine neue – niedrigere – Höchstgrenze gilt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres für dienstunfähige Ruhestandsbeamte (Nummer 3), sofern die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht. Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert worden sind, können künftig im Verhältnis zu anderen Beamten anrechnungsfrei weniger hinzuverdienen. Ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) wird vorab vom Einkommen abgezogen und bleibt stets anrechnungsfrei (sog. Anrechnungsfreibetrag), so daß auch

dienstunfähige Beamte, die bereits die Höchstversorgung erreicht haben, in diesem Umfang anrechnungsfrei hinzuverdienen können. Der Anspruch auf Versorgung ruht, soweit die Summe aus Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen und Versorgung die genannten Höchstgrenzen übersteigt.

Die Absätze 3 und 4 erhöhen die nach Absatz 2 maßgebliche Höchstgrenze für die Monate Juli und Dezember um die Beträge des Urlaubs- und Weihnachtsgelds. Die Erhöhung der Höchstgrenzen gilt unabhängig davon, ob dem Versorgungsberechtigten im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit tatsächlich entsprechende Sonderzahlungen zufließen.

Erhält der Versorgungsberechtigte entsprechende Sonderzahlungen in anderen als den genannten Monaten, stellen die Sätze 2 der Absätze 3 und 4 in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage sicher, daß die Mehrbeträge unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung in den Monaten Juli und Dezember, in denen die erhöhten Höchstgrenzen gelten, angerechnet werden.

Absatz 5 dehnt den Anwendungsbereich der für Hinterbliebene bereits geltenden Mindestbelassung auf Ruhestandsbeamte aus. Allen Versorgungsberechtigten wird künftig eine Mindestbelassung in Höhe von 20 v.H. des Versorgungsbezugs gewährt. Auf diese Weise wird verhindert, daß der Versorgungsanspruch bei hohem Hinzuverdienst vollständig zum Ruhen kommt. Der Dienstherr bleibt – unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes – zur Gewährung eines Mindestmaßes an Alimentation verpflichtet. Auch hierin liegt eine Kompensation für die verschärfte Anrechnung des Hinzuverdienstes.

Absatz 6 sieht – in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage – eine Mindestbelassung in Höhe des Unfallausgleichs für dienstunfallgeschädigte Beamte vor, die anstelle eines Ruhegehalts einen Unterhaltsbeitrag gemäß § 38 BeamtVG erhalten. Die Neuregelung des Satzes 2 stellt zur Vermeidung einer Doppelzahlung sicher, daß die Mindestbelassungsvorschrift des Absatzes 6 nicht anzuwenden ist, wenn der Versorgungsberechtigte wegen desselben Ereignisses – insbesondere wegen eines Unfalls in Kriegsgefangenschaft oder in einem Gewahrsam – eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezieht.

Absatz 7 definiert die Begriffe des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens. Die Definition des Erwerbsersatzeinkommens umschreibt die in § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch aufgezählten Einkünfte.

Absatz 8 stellt sicher, daß es nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei der bisherigen Rechtslage bleibt. Der Anrechnung im Rahmen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen unterliegt nur noch Verwendungseinkommen. Die Definition des Verwendungseinkommens entspricht der Definition des § 53 Abs. 5 BeamtVG a.F. Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit unterliegen nicht mehr der Anrechnung.

Hinweis: Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gemäß § 19 Abs. 7 PostPersRG in der Fassung

des Entwurfs des personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz (BR-Drucksache 369/97) die Tätigkeit eines Postbeamten im Ruhestand bei einem privatisierten Postunternehmen gleich.

Absatz 9 stellt im Hinblick auf die besondere Stellung der Wahlbeamten auf Zeit sicher, daß es für diesen Personenkreis hinsichtlich der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge bei der bisherigen Rechtslage bleibt.

Zu Nummer 24 (§ 53 a)

Der Anwendungsbereich des § 53 a, der die Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen auf die Versorgungsbezüge bisher generell regelte, wird mit Rücksicht auf deren besondere Stellung auf den Kreis der Wahlbeamten auf Zeit beschränkt. Die Berücksichtigung des Hinzuverdienstes der übrigen Versorgungsberechtigten ist künftig einheitlich in § 53 geregelt.

Zu Nummer 25 (§ 54)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummern 23 und 24 sowie zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 26 (§ 55)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummern 23 und 24.

Zu Nummer 27 (§ 56)

Der neugefaßte Absatz 6 faßt die Mindestbelassungsvorschriften beim Zusammentreffen zwischenstaatlicher oder überstaatlicher mit nationaler Versorgung systematisch zusammen. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 6 Satz 1. Darüber hinaus wird dem Ruhestandsbeamten künftig eine Mindestbelassung in Höhe von 20 v.H. des deutschen Ruhegehalts gewährt. Auf diese Weise wird verhindert, daß der Versorgungsanspruch bei hoher zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Versorgung nach dem neuen Recht vollständig zum Ruhen kommt. Diese Mindestbelassung orientiert sich an dem Vorbild des neugefaßten § 53 Abs. 5. Sie wird in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 auch Hinterbliebenen gewährt.

Allerdings soll dies nicht gelten im Falle der Anwendung der bereits vor dem 1. Oktober 1994 bestehenden und in das neue Recht übernommenen Anrechnungsregelung von 1,875 v.H. für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr. Damit wird eine Besserstellung gegenüber dem vor dem 1. Oktober 1994 geltenden Recht vermieden.

Der neue Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 und wird redaktionell an die Neufassung des § 53 angepaßt.

Zu Nummer 28 (§ 57)

Das nach durchgeführtem Versorgungsausgleich und bestehender Ausgleichsverpflichtung zu kürzende Ruhegehalt wird in den genannten Fällen nicht gekürzt, wenn und soweit der berechnete Ehegatte

keine Rente erhält, sog. Pensionistenprivileg. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 1992 – 2 C 18.91 – (ZBR 1993, S. 87 ff.) besteht bei rückwirkender Rentengewährung an den Berechtigten bisher kein allgemeiner gesetzesimmanenter Rückforderungsvorbehalt. Daher ist die gesetzliche Klarstellung erforderlich, daß für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten die Versorgungsbezüge zurückgefordert werden können.

Zu Nummer 29 (§ 62)

Streichung des entbehrlichen Klammerzusatzes sowie redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 20.

Zu Nummer 30 (§ 65)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummern 23 und 24.

Zu Nummer 31 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Buchstabe b

Kommunale Wahlbeamte, die vor Ablauf der Amtsperiode abgewählt worden sind, erhalten wie bisher bis zum Ablauf der Amtsperiode Versorgung. Es wird sichergestellt, daß das sog. erhöhte Ruhegehalt (75 v. H.) bei Vorliegen der Bezugsvoraussetzungen im übrigen wie bisher während der ersten fünf Jahre gezahlt wird. Im Gegensatz zu den übrigen politischen Beamten kommt es bei kommunalen Wahlbeamten nicht darauf an, für welchen Zeitraum das kommunale Wahlamt im Zeitpunkt der Abwahl wahrgenommen worden war. Nach Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts erhält der kommunale Wahlbeamte bis zum Ende der Amtsperiode eine Versorgung nach allgemeinen Grundsätzen in Abhängigkeit von ruhegehaltfähiger Dienstzeit und ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 14 Abs. 1 oder § 66 Abs. 2).

Satz 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6. Die Zeit, während der der Wahlbeamte auf Zeit nach seiner Abwahl Versorgung erhält, erhöht – wie bisher – die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 um bis zu fünf Jahre. Da sie nicht selbst als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt, sondern nur eine vorhandene ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, kann diese Zeit – wie bisher – nicht zur Erfüllung der Wartezeit im Sinne des § 4 Abs. 1 dienen.

Zu Nummer 32 (§ 69)

§ 69 enthält Übergangsregelungen für vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bereits vor dem 1. Januar 1977 eingetreten ist. Deren Rechtsverhältnisse richten sich grundsätzlich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit der Maßgabe, daß bestimmte Vorschriften in späteren Fassungen anzuwenden sind.

Insbesondere enthält die Vorschrift Günstigkeitsregelungen für die Anrechnung des Hinzuverdienstes, sofern die Beschäftigung über den 31. Dezember 1976 bzw. den 31. Dezember 1991 hinaus bis heute andauert. Die Änderungen stellen sicher, daß diese Günstigkeitsregelungen aus Gründen des Vertrauensschutzes längstens für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes fortgelten, solange ein über den Tag des Inkrafttretens hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird die Neuregelung des § 53 zur Vereinheitlichung der Anrechnung des Hinzuverdienstes bei allen Versorgungsempfängern auch auf diese Rechtsverhältnisse angewandt.

Im übrigen redaktionelle Folgeänderungen zum BeamVGÄndG 1993 und zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 33 (§ 69 a)

§ 69 a enthält Übergangsregelungen für vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 eingetreten ist. Deren Rechtsverhältnisse richten sich grundsätzlich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit der Maßgabe, daß bestimmte Vorschriften in späteren Fassungen anzuwenden sind.

Auch diese Vorschrift enthält – wie § 69 – insbesondere Günstigkeitsregelungen für die Anrechnung des Hinzuverdienstes, sofern die Beschäftigung über den 31. Dezember 1991 hinaus bis heute andauert. Die Änderungen stellen sicher, daß diese Günstigkeitsregelungen aus Gründen des Vertrauensschutzes längstens für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes fortgelten, solange ein über den Tag des Inkrafttretens hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird die Neuregelung des § 53 zur Vereinheitlichung der Anrechnung des Hinzuverdienstes bei allen Versorgungsempfängern auch auf diese Rechtsverhältnisse angewandt.

Zu Nummer 34 (§ 69 b)

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift. Klarstellung, daß nur solche Freistellungen zur Unterschreitung der Mindestversorgung führen können, die nach dem 30. Juni 1997 bewilligt worden sind.

Zu Nummer 35 (§ 69 c)

Absatz 1 stellt aus Gründen des gebotenen Vertrauensschutzes sicher, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene von den Neuregelungen zur Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus einem Beförderungsamte und zur Einschränkung der Versorgung politischer Beamter nicht betroffen sind und in ihren erworbenen Rechtspositionen geschützt werden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Verbesserung der einmaligen Unfallentschädigung bei Dienstunfällen im Inland nur für Beamte gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Absatz 2 gewährleistet, daß die künftig auf drei Jahre verlängerte Wartezeit und der Wegfall der Ausnahmetatbestände für die Versorgung aus einem höherwertigen Amt nicht für Beamte gilt, denen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein solches Amt übertragen wird.

Absatz 3 stellt sicher, daß für Beamte, denen vor Inkrafttreten des Gesetzes ein politisches Amt übertragen worden war, die bisherigen Vorschriften weitergelten. Die Übergangsregelung erfaßt auch nach Inkrafttreten des Gesetzes reaktivierte Beamte, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes ein politisches Amt innegehabt hatten.

Absatz 4 regelt den Übergang zu den künftig verschärften Regelungen der Anrechnung eines Hinzuverdienstes des Versorgungsempfängers auf die Versorgung. Die bisherigen Vorschriften gelten befristet für die Dauer von drei Jahren weiter, solange eine vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Anschluß Tätigkeiten, die an die Stelle einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeübten Tätigkeit treten, sind nicht geschützt.

Im übrigen werden die bisherigen Regelungen in § 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie des § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes und des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung übergangsweise beibehalten.

Zu Absatz 5

Durch die Reform des Beamtenversorgungsrechts im Jahr 1992 wurde die bis dahin geltende degressive Ruhegehaltsskala (Höchstruhegehaltssatz nach 35 Dienstjahren) durch eine gestreckte und linearisierte Skala (Höchstruhegehaltssatz nach 40 Dienstjahren) ersetzt. Die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten werden durch die Übergangsregelungen des § 85 BeamtVG geschützt. Dabei ist die Übergangsregelung des Absatzes 3 von der des Absatzes 1 zu unterscheiden.

Die Anhebung der besonderen Altersgrenze für Vollzugsbeamte um ein Jahr auf das 61. Lebensjahr ab 1. Januar 2000 hat zur Folge, daß einer der bislang durch § 85 Abs. 3 BeamtVG geschützten Geburtsjahrgänge, nämlich der Jahrgang 1941, die maßgebende gesetzliche Altersgrenze erst nach dem 1. Januar 2002 erreicht und damit künftig nur noch dem Anwendungsbereich des § 85 Abs. 1 BeamtVG zuzuordnen wäre.

Im Rahmen des Besitzschutzes wird sichergestellt, daß für diesen Geburtsjahrgang weiterhin die für ihn bereits maßgebliche günstigere Übergangsregelung des Absatzes 3 gilt. Dies gilt auch für Beamte, die die für sie maßgebende besondere gesetzliche Altersgrenze nur deswegen nicht vor dem 1. Januar 2003 erreichen, weil sie vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Absatz 6 stellt klar, daß § 56 in der ab 1. Oktober 1994 geltenden Fassung nur dann anzuwenden ist, wenn Beamte erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im zwischen- oder überstaatlichen Bereich verwen-

det werden. Die bisherigen Auslegungsprobleme werden mit dieser Regelung gelöst. Durch die Günstigkeitsklausel soll das Vertrauen derjenigen Versorgungsempfänger geschützt werden, die von der Neufassung des § 56 in der ab 1. Oktober 1994 geltenden Fassung begünstigt sind.

Absatz 7 stellt im Zuge der Erstreckung des Versorgungsabschlags auf Schwerbehinderte (vgl. Nummer 7 Buchstabe a) nach rentenrechtlichem Vorbild folgendes sicher:

Schwerbehinderte Beamte des Geburtsjahrgangs 1939 sind in gleicher Weise nicht von einem Versorgungsabschlag betroffen wie schwerbehinderte Rentner des gleichen Geburtsjahrgangs (Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe a).

Schwerbehinderte Beamte der Geburtsjahrgänge 1940, 1941 und 1942 sind von einem Versorgungsabschlag nicht betroffen, wenn ihre Schwerbehinderung am ersten Tag des auf den Kabinettschluß zum Entwurf des Versorgungsreformgesetzes folgenden Monats (Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) festgestellt war.

Schwerbehinderte Beamte werden in ihrem Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der Rechtslage geschützt, wenn sie vor dem Tag des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes Altersurlaub angetreten haben. Diese Beamtengruppe hat im Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage Vermögensdispositionen getroffen, indem sich diese Beamten in der Erwartung unter Wegfall der Bezüge haben beurlauben lassen, daß sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag ohne einen Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden können. Dieses Vertrauen ist schutzwürdig (Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe c).

Schwerbehinderte Beamte der Geburtsjahrgänge 1940, 1941 und 1942 sind von einem Versorgungsabschlag betroffen, wenn ihre Schwerbehinderung erst nach dem ersten Tag des auf den Kabinettschluß zum Entwurf des Versorgungsreformgesetzes folgenden Monats festgestellt wird. In diesem Fall gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 mit folgenden Maßgaben:

Schwerbehinderte Beamte des Geburtsjahrgangs 1940 können mit Vollendung des 61. Lebensjahrs auf Antrag ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden. Werden sie auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzt, vermindert sich ihr Ruhegehalt um den für ein Jahr zu erhebenden Versorgungsabschlag (Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe a).

Schwerbehinderte Beamte des Geburtsjahrgangs 1941 können mit Vollendung des 62. Lebensjahrs auf Antrag ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden. Werden sie auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzt, vermindert sich ihr Ruhegehalt um den für zwei Jahre zu erhebenden Versorgungsabschlag (Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe b).

Soweit schwerbehinderte Beamte von dem Versorgungsabschlag betroffen sind, richtet sich die Höhe des Abschlags nach der bestehenden Übergangsre-

gelung des § 85 Abs. 5. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 31. Dezember 1991 begründet worden ist (Absatz 7 Nr. 3).

Zu Absatz 8

Die Begründung zu Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 gilt entsprechend.

Zu Nummer 36 (§ 85)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 5.

Die für den Vollzugsbereich bisher bestehende besondere Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres wird in eine besondere Antragsaltersgrenze umgewandelt. Die Neufassung des § 14 Abs. 3 Satz 1 (vgl. Nummer 7 Buchstabe a) stellt sicher, daß der Anwendungsbereich des Versorgungsabschlags auf die neue besondere Antragsaltersgrenze erstreckt wird. Die Änderung des Kopfs der Tabelle des § 85 Abs. 5 verhindert, daß der Versorgungsabschlag sofort in voller Höhe ohne Eingreifen der Übergangsregelung erhoben wird.

Zu Nummer 37 (§ 91)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummern 23 und 24.

Zu Nummer 38 (§ 107 b)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 6 (Aufhebung des § 7 Satz 1 Nr. 2). Künftig ist die Zeit, die ein politischer Beamter im einstweiligen Ruhestand verbringt, nicht mehr ruhegehaltfähig. Die Zeit des einstweiligen Ruhestandes bis zur Dauer von fünf Jahren bleibt jedoch ruhegehaltfähig für politische Beamte, die unter den Schutz der Übergangsregelung des § 69c Abs. 3 fallen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Folgeänderung zum Auslandsverwendungsgesetz und zum Änderungsgesetz vom 24. Juli 1995.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderung zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 13c)

Redaktionelle Bereinigung nach Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 2 durch das Gesetz vom 6. Dezember 1991.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Redaktionelle Folgeänderungen zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung zum BeamtVGÄndG 1993.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Wegen der Besonderheiten bei den Besatzungsmitgliedern strahlgetriebener Kampfflugzeuge (BO 41) soll das bisherige Versorgungsniveau beibehalten werden. Daher wird der vorgesehene Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen (vgl. Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa) für diesen Personenkreis dadurch ausgeglichen, daß die Stellenzulage künftig zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, wenn die Voraussetzungen für die bisherige Ruhegehaltfähigkeit vorliegen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des Soldatengesetzes (Artikel 4).

Zu Nummer 8 (§ 18)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b, c und d.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 6.

Zu Nummer 10 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 26 Abs. 2 bis 4.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der zeitlich gestaffelten Anhebung der besonderen Altersgrenzen der Berufssoldaten im Soldatengesetz (Artikel 4 Nr. 2 und 3) ist das bisherige Zuschlagssystem ohne inhaltliche Änderung anzupassen. Der höchste Zuschlag beträgt wie bisher 13,125 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich – wegen der längeren Dienstzeit – um 1,875 v. H. für jedes Jahr, um das sich die bisherige besondere Altersgrenze erhöht. Auch der Zuschlag für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden und für die weiterhin die besondere Altersgrenze des 41. Lebensjahres gilt, bleibt unverändert.

Die Änderung der Vorschrift war gleichzeitig Anlaß für eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Buchstabe d

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe d.

Zu Nummer 11 (§ 26 a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummern 21 und 22.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 13.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Mit der Änderung wird klargestellt, daß nur solche Grundstücksgeschäfte unterstützt werden sollen, bei denen der Soldat im Ruhestand diese Grundstücke selbst nutzt. Dies kann insbesondere entweder im Rahmen einer eigenen gewerblichen Tätigkeit oder zu eigenen Wohnzwecken erfolgen. Demgegenüber soll eine Kapitalabfindung nicht bewilligt werden, wenn die erworbenen Grundstücke oder Grundstücksteile nicht selbst genutzt, sondern vermietet oder verpachtet werden sollen (z. B. Kauf einer Eigentumswohnung zum Zwecke der Vermietung).

Zu Nummer 14 (§ 37)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zum 14. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes.

Zu Buchstaben b und c

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 19.

Zu Nummer 15 (§ 38)

Anpassung an die entsprechende Änderung des § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 6 Nr. 21.

Zu Nummer 16 (§ 39)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Soldatengesetzes (Artikel 4).

Zu Nummer 17 (§ 43)

Redaktionelle Folgeänderung zum BeamtVGÄndG 1993.

Zu Nummer 18 (§ 45)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 19 (§ 48)

Redaktionelle Folgeänderung zum Auslandsverwendungsgesetz.

Zu Nummern 20 und 21 (§ 53)

Folgeänderung zur Änderung des § 53 BeamtVG (Artikel 6 Nr. 23). Auch hier Einbeziehung des bisherigen Regelungsinhalts des § 54 (entspricht § 53 a BeamtVG) in § 53 und Verschärfung der Anrechnung bei Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Besonderen Gegebenheiten im Soldatenrecht (frühere Zurruesetzung auf Grund besonderer Altersgrenzen, besonders frühzeitige Zurruesetzung der Flugzeugführer und Waffensystemoffiziere strahlgetriebener Kampfflugzeuge – BO 41 –, übergangsweise Versorgung der Soldaten auf Zeit) wird durch spezielle Regelungen wie folgt Rechnung getragen:

- Anhebung der Höchstgrenze bei Zuverdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres um 20 v.H., bei BO 41 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und mindestens aus Besoldungsgruppe A 14,
- bei BO 41 darüber hinaus Beibehaltung der bisherigen Beschränkung der Einkommensanrechnung auf 7,625 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sofern das Ruhegehalt „Sozialbestandteile“ (nicht erdiente Erhöhung) in mindestens dieser Höhe enthält,
- Beibehaltung der Beschränkung der Einkommensanrechnung bei den ehemaligen Soldaten auf Zeit als Empfänger von Übergangsgebührrnissen auf Hinzuverdienst aus Verwendungen im öffentlichen Dienst. Eine Anrechnung auf außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt Einkommen muß hier unterbleiben, denn den Soldaten auf Zeit soll mit Hilfe der Berufsförderung und der Übergangsgebührrnisse der möglichst unverzügliche Übergang in den Zivilberuf erleichtert werden, aus dem (auch) eine Altersversorgung aufgebaut werden soll. Eine Kürzung der Übergangsversorgung als Folge erfolgreicher Eingliederungsbemühungen würde neben dem ohnehin schon höheren Lebensalter ein weiteres Eingliederungshemmnis bedeuten und im Ergebnis dem Eingliederungsziel zuwiderlaufen. Ein höheres Lebensalter erschwert erfahrungsgemäß die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Eine verzögerte oder gar mißlungene Eingliederung zöge aber zwangsläufig höhere Ausgaben in anderen Bereichen der öffentlichen Haushalte – mit entsprechenden Attraktivitätseinbußen für das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit insgesamt – nach sich.

Zu Nummer 22 (§ 54)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 24.

Zu Nummer 23 (§ 55)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 21 und zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 24 (§ 55 a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummern 21 und 22.

Zu Nummer 25 (§ 55 b)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 27.

Zu Nummer 26 (§ 55 c)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 28.

Zu Nummer 27 (§ 60)

Streichung des entbehrlichen Klammerzusatzes sowie Angleichung des Wortlauts an § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 61)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 29 (§ 63)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 16. Künftig werden damit einheitliche Entschädigungsbeträge für alle besonders gefährlichen Dienstverrichtungen geschaffen.

Zu Nummer 30 (§ 63 a)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 16. Auf Grund der inhaltlichen Änderung wurde die Vorschrift redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 31 (§ 63 d)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 30.

Zu Nummer 32 (§ 81)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 13.

Zu Nummer 33 (§ 81 e)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum Jahressteuergesetz 1996.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die entsprechende Regelung in § 1 Abs. 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

Zu Nummer 34 (§ 84)

Redaktionelle Folgeänderung zum Änderungsgesetz vom 24. Juli 1995.

Zu Nummer 35 (§ 88)

Die Begründung zu Nummer 34 gilt entsprechend.

Zu Nummer 36 (§ 91 a)

Die Begründung zu Nummer 34 gilt entsprechend.

Zu Nummern 37 und 38 (§ 94)

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift. Entspricht im übrigen der Begründung zu Artikel 6 Nr. 32.

Zu Nummern 39 und 40 (§ 94 a)

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift. Entspricht im übrigen der Begründung zu Artikel 6 Nr. 33.

Zu Nummer 41 (§ 94 b)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 54 (vgl. Nummer 22).

Zu Nummer 42 (§ 95)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 34.

Zu Nummer 43 (§ 96)

Entspricht der Begründung zu Artikel 6 Nr. 35. Im übrigen werden auch die bisherigen Regelungen in § 94 b Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes und in § 6 Abs. 6 des Personalstärkegesetzes übergangsweise beibehalten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 34)*

Durch die Vorschrift wird die für Beamte eingeführte eingeschränkte Dienstfähigkeit (Artikel 1 Nr. 4, Artikel 2 Nr. 6) den richterrechtlichen Erfordernissen und den im Deutschen Richtergesetz bestehenden Regelungen angepaßt. Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit darf die Anordnung einer eingeschränkten Verwendung eines Richters wegen begrenzter Dienstfähigkeit nicht dem Dienstherrn überlassen sein. In Übereinstimmung mit der in § 34 enthaltenen Regelung über die Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist vorzusehen, daß auch die Anordnung einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nur mit Zustimmung des Richters oder auf Grund einer Entscheidung des Dienstgerichtes zulässig sein soll.

Zu Nummer 2 (§ 48 d)

Die durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) für Richter im Bundesdienst eingeführte Regelung wird an die entsprechenden Regelungen für Richter im Landesdienst (§ 76 d DRiG) und für Bundesbeamte (§ 72 d BBG) angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Richterdienstgerichte an die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts.

Zu Nummer 4 (§ 78)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Richterdienstgerichte an die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts.

Zu Artikel 9 (Wegfall der Dynamisierung von Stellenzulagen)

Stellenzulagen werden künftig bei den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht mehr automatisch mit erhöht. Die im Jahr 1990 für die Sicherheitszulage, die Zulage für Fernmeldeaufklärung, die BSI-Zulage, die Polizeizulage, die Feuerwehrezulage und die Justizvollzugszulage eingeführte Automatik wird zurückgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)*Zu Nummer 1* (§ 6)

Zu Buchstabe a

Aufnahme eines neuen, anspruchsbegründenden Besoldungsbestandteiles (Zuschlag nach § 72a BBesG) sowie des Familienzuschlages für Anwärter an Stelle des bisherigen Anwärterverheiratetenzuschlags und redaktionelle Folgeänderung wegen obsolet gewordener Bezüge (Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Zulagen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen) und der durch dieses Gesetz wegfallenden oder nicht mehr ruhegehaltfähigen Bezüge, die bisher Bestandteil der Bemessungsgrundlage waren (Anwärterverheiratetenzuschlag, ruhegehaltfähiger Teil der Vollstreckungsvergütung).

Zu Buchstabe b

Die Sonderzuwendung gehört nach § 1 Abs. 3 BBesG zur Besoldung. Sie ist mithin eine zu den im Kalenderjahr erdienten Bezügen akzessorische Besoldungsleistung. Von dieser Ausgestaltung läßt das geltende Recht jedoch Ausnahmen zu, indem es Anspruch auf die Sonderzuwendung im Falle eines Erziehungsurlaubs auch gewährt, wenn mehrere Jahre kein Dienst geleistet worden ist und daher kein Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 BBesG bestanden hat. Die Ausnahme ist seinerzeit bei erheblich kürzerer Dauer des Erziehungsurlaubs eingeführt worden; angesichts der heute erreichten Urlaubsdauer ist sie nicht mehr gerechtfertigt. Nach der Neufassung des Absatzes 2 besteht Anspruch auf die Sonderzuwendung nur für Zeiträume eines Kalenderjahres, in denen Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 1 Abs. 2 oder 3 BBesG gezahlt worden sind. Die Regelung steht, ebenso wie die in Artikel 11 und 12, im Zusammenhang mit der verbesserten Erstattungsregelung in Artikel 16.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 40 BBesG durch das Reformgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Aufhebung obsolet gewordener Übergangsregelungen.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Streichung der obsolet gewordenen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)*Zu Nummer 1* (§ 1 Abs. 2)

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen besteht derzeit für die gesamte Dauer des Erziehungsurlaubs, also u.U. für drei Jahre. Wie auch bei der Sonderzuwendung, sollen künftig vermögenswirksame Leistungen nur noch gewährt werden, wenn Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neuregelung der familienbezogenen Teile der Besoldung durch das Reformgesetz.

Da der Anwärterverheiratetenzuschlag als Bestandteil der Anwärterbezüge entfällt, war der Familienzuschlag in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen. Künftig ist mithin für Anwärter die Summe aus Anwärtergrundbetrag, Anwärtersonderzuschlag und Familienzuschlag der Stufe 1 maßgebend.

Zu Buchstabe b

Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es soll der Regelung durch Landesrecht überlassen sein zu bestimmen, welcher Stelle die schriftliche Mitteilung zuzuleiten ist. Bundesgesetzlich ist es nicht geboten, hierfür die Landesregierungen zu bestimmen. An der bisherigen Regelung wird daher nicht mehr festgehalten.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Streichung der obsolet gewordenen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 12 (Änderung des Urlaubsgeldgesetzes)*Zu Nummer 1* (§ 2)

Wie die vermögenswirksame Leistung, so steht auch das Urlaubsgeld für die gesamte Dauer eines Erziehungsurlaubs und – wie auch bei der Sonderzuwendung – unabhängig von einem Anspruch auf Bezüge zu. Auch hier ist künftig eine strengere Akzessorität zwischen Urlaubsgeld und Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge (§ 1 Abs. 2, Abs. 3 BBesG) erforderlich. Es bietet sich daher an, die tarifvertraglich für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vereinbarte Regelung zu übernehmen.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Eine dem aufzuhebenden § 8 entsprechende Regelung ist in § 53 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Streichung der obsolet gewordenen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 13 (Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes)

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 2. Dezember 1981 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die Anrechnung von Renten gemäß § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in abgemilderter Form (40 v. H. der Rente bleiben anrechnungsfrei) auf Versorgungsbezüge ausgedehnt, die auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamten-/Richter- bzw. Soldatenverhältnis beruhen.

Bei kommunalen Wahlbeamten gilt diese abgemilderte Anrechnung auch dann, wenn die Versorgung an sich auf einem nach dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis beruht, dieses jedoch unmittelbar an ein vor dem 1. Januar 1966 bestehendes Beamtenverhältnis anschließt.

Dies gilt künftig aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Beamten, Richter und Soldaten.

Zu Artikel 14 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)*Zu Nummer 1 (§ 2)*

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum BeamtVGÄndG 1993.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

In § 4 Abs. 1 BeamtVÜV ist geregelt, daß die Anrechnung von Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst gemäß § 53 BeamtVG für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse im Beitrittsgebiet verwendet werden, ab 1. August 1991 insoweit Anwendung findet, als die Summe aus Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen die Höchstgrenze von 130 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet. Dies gilt bisher nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1996 begründet werden (§ 4 Abs. 3 BeamtVÜV).

Im Beitrittsgebiet besteht weiterhin Bedarf an berufserfahrenen Beamten und Richtern, insbesondere in den Bereichen der Justiz und der Betriebsprüfung. Daher wird die Geltung der besonderen Höchstgrenze des § 4 Abs. 1 BeamtVÜV entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 25. April 1997 (BR-Drucksache 144/97) über den 31. Dezember 1996 hinaus bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Zu Buchstabe b

Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes infolge einer Regelung mehrerer Versorgungsbezüge nach §§ 54 und 107c BeamtVG kann der Versorgungsempfänger auf den neuen, im Beitrittsgebiet erworbenen Versorgungsbezug verzichten. Ein Verzicht kommt in der Regel nur in den Fällen in Betracht, in denen der Versorgungsbezug höher ist als der neu erworbene Anspruch im Beitrittsgebiet. Der Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation wird daher nicht beeinträchtigt, so daß dem Zweck des § 3 Abs. 3 BeamtVG nicht zuwider gehandelt wird.

Zu Artikel 15 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)*Zu Nummer 1 (§ 1)*

Redaktionelle Folgeänderungen zum Auslandsverwendungsgesetz und zum Änderungsgesetz vom 24. Juli 1995.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum BeamtVGÄndG 1993.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Soldatengesetzes (Artikel 4).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zum Dienstrechtsreformgesetz.

Zu Buchstabe d

Die Begründung zu Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 7 Nr. 21.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 14 wird verwiesen. Die für Beamte geltenden Regelungen sind aus Gründen der Gleichbehandlung auf die Soldaten zu übertragen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung)

Während pflichtversicherte Arbeitnehmer für die Dauer des Erziehungsurlaubs beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert sind, müssen Beamte bei ihren privaten Krankenversicherungen in der Regel ihre vollen Krankenversicherungsbeiträge, die über 300 DM mehr monatlich betragen können, weiterentrichten. Die nach bisherigem Recht vorgesehene Erstattung dieser Beiträge

ist nach § 5 Abs. 2 der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlV) auf 60 DM monatlich beschränkt.

Von vielen Seiten wird deshalb seit langem eine Verbesserung der Erstattungsregelung gefordert. Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung am 11. Mai 1995 der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (vgl. lfd. Nr. 5 der Sammelübersicht 13 d/29 – Drucksache 13/1222) zugestimmt, eine entsprechende Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Insbesondere aus haushaltsmäßigen Gründen ist eine volle Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge der Beamten im Erziehungsurlaub nicht möglich. Die vorgesehene Neufassung des § 5 Abs. 2 ErzUrlV stellt für eine über die geltende Regelung hinausgehende Beitragserstattung – wie bei der Zahlung von Erziehungsgeld – auf das (Familien-)Einkommen des beurlaubten Beamten während des Erziehungsurlaubs ab:

- Wer wegen seines geringen (Familien-)Einkommens Anspruch auf volles Erziehungsgeld hat, soll auch in den Genuß der vollen Beitragserstattung kommen.
- Wer wegen seines (Familien-)Einkommens nur ein vermindertes Erziehungsgeld beanspruchen kann, soll auch in den meisten Fällen nur eine verringerte Beitragserstattung geltend machen können.
- Wem der Gesetzgeber wegen eines höheren (Familien-)Einkommens Erziehungsgeld versagt, der soll keinen höheren Beitrag erhalten als nach bisherigem Recht.

In verwaltungsökonomischer Sicht hat die Neuregelung den Vorteil, daß die Dienststellen keine eigenen Berechnungen des maßgeblichen Einkommens (§ 6 BErzGG) vornehmen müssen, da dies bereits die Erziehungsgeld zahlenden Stellen tun. Es genügt, daß die Beamten, die eine über 60 DM hinausgehende Beitragserstattung beantragen, die entsprechenden Bescheide über die Zahlung von Erziehungsgeld vorlegen.

Die Regelung behandelt im übrigen alle beurlaubten Beamten gleich, unabhängig davon, ob sie alleinerziehend oder verheiratet sind, ob der Ehepartner Beamter ist oder ob der im Arbeitnehmerverhältnis stehende Ehepartner in einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in einer privaten Krankenversicherung versichert ist.

Zu Artikel 17 (Änderung anderer Vorschriften)

Zu Absatz 1

Folgeänderungen wegen der Neufassung des § 15 BBG (Artikel 2 Nr. 1).

Um das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, das nach der Postlaufbahnverordnung für den Erlaß von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in bezug auf die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten zuständig ist, aber nicht die Stellung einer obersten Dienstbehörde hat und deshalb nicht von dem neuen § 15 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes erfaßt wird, in die Lage zu

versetzen, Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen zu erlassen, bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung im Personalrechtsgesetz.

Zu Absatz 2

Folgeänderung wegen der Neufassung des § 15 BBG (Artikel 2 Nr. 1).

Zu Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6 Nr. 23 und 24.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6 Nr. 23 und 24.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 7 Nr. 21 (Neufassung des § 53 SVG) und zu Artikel 7 Nr. 22 (Aufhebung des § 54 SVG).

Zu Absatz 6

Das Bundessozialgericht hat diese Bestimmung für nichtig erachtet, da sie nicht im Rahmen der Ermächtigung durch § 16 Abs. 3 AAÜG liege. Von einer Änderung der Ermächtigung wird abgesehen. Damit wird Einkommen unabhängig davon angerechnet, ob es aus einer Verwendung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt worden ist.

Zu Absatz 7

Klarstellung, daß zu den besonderen Vorschriften, die der Zentralbankrat nach § 31 Abs. 6 BBankG erlassen darf, auch die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gehören.

Zu Absatz 8

Nach geltender Rechtslage soll die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorlegen. Der nächste Versorgungsbericht wäre im Jahr 1999 und damit nur rund zwei Jahre nach Vorlage des ersten Versorgungsberichts vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt könnte der nächste Bericht noch keine wesentlich neuen Erkenntnisse aufzeigen. Die Vorlage soll daher erst im Laufe der Legislaturperiode erfolgen.

Zu Artikel 18 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die überörtliche militärische Flugsicherung wird außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles – wie die zivile Flugsicherung – in privatrechtlicher Organisationsform durchgeführt. Diese Funktionen werden von u. a. zur Deutschen Flugsicherungs-GmbH beurlaubten Soldaten wahrgenommen. Sie werden kraft gesetzlicher Regelung in einem privat-

rechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Um ihnen daraus keine Nachteile erwachsen zu lassen, sollen entsprechende Verwendungszeiten, die außerhalb des soldatenrechtlichen Statusverhältnisses, während einer Beurlaubung abgeleistet werden, für die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Entsprechende Folgeänderung zum Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen für Beamte der früheren Bundesanstalt für Flugsicherung.

Zu Absatz 3

Vorübergehende Ergänzung des Versorgungsschutzes durch Zahlung einer erhöhten einmaligen Unfallentschädigung für besonderes gefährdete Soldaten im Sinne des § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes (mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen BO 41) während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei der Verwendung eines Soldaten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Dies betrifft Auslandsunfälle, in denen nicht die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten einmaligen Entschädigung nach § 63a Abs. 4 oder § 63d in Verbindung mit § 63a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes (insbesondere mangels rechtswidrigen Angriffs oder bewußten Lebenseinsatzes) vorliegen. Angleichung an entsprechende Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz (§ 43 Abs. 4, § 46 a)

Zu Artikel 19 (Neubekanntmachungserlaubnisse)

Neubekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 21 (Umsetzungspflicht)

Umsetzungspflicht.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Das rückwirkende Inkrafttreten der Übergangsregelung stellt sicher, daß frühere Verwendungszeiten von Soldaten im Arbeitnehmerverhältnis bei der Deutschen Flugsicherungs-GmbH für die Ruhegehaltfähigkeit der früheren Stellenzulage berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungen zu § 4 BeamtvÜV und zu § 4 SVÜV zum 1. Januar 1997 stellt sicher, daß die bisherigen Regelungen zur Aufbauhilfe in den neuen Ländern ohne Unterbrechung auch für nach dem 31. Dezember 1996 begründete Beschäftigungsverhältnisse gelten.

Zu Nummer 3

Die redaktionelle Klarstellung des Artikels 6 Nr. 34 und des Artikels 7 Nr. 42 zum Dienstrechtsreformgesetz wirkt auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 18 Abs. 3 verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Heraufsetzung der für Vollzugsbeamte geltenden besonderen Altersgrenze und die damit verbundene Einführung einer besonderen Antragsaltersgrenze, bei deren Inanspruchnahme ein Versorgungsabschlag erhoben wird, sollen erst am 1. Januar 2000 in Kraft treten. Hierdurch werden die Beamten, die heute unmittelbar vor dem Erreichen der Altersgrenze stehen, von dieser Änderung nicht mehr erfaßt. Für alle anderen betroffenen Beamten besteht genügend Zeit, sich hierauf einzustellen.

Ebenso mit Wirkung zum 1. Januar 2000 wird der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte eingeführt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährleistet den Gleichklang mit den neuen rentenrechtlichen Regelungen des Entwurfs des Rentenreformgesetzes 1999.

Zu Nummer 5

Am 1. Januar 2002 wird die allgemeine Altersgrenze für Berufssoldaten auf das 61. Lebensjahr angehoben. Die Anpassung der Regelung zum einmaligen Ausgleich bei Altersgrenzen (§ 38 SVG) erfolgt zum gleichen Zeitpunkt.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift regelt das im Interesse der Personalstruktur der Streitkräfte abgestufte Inkrafttreten der Anhebung der Altersgrenzen der Berufssoldaten.

C. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

I. Deutscher Beamtenbund (DBB)

1. An dem Grundsatz, daß die Versorgung der Beamten ausschließlich aus Mitteln der Dienstherren zu erfolgen hat und Kostensteigerungen der Versorgung deshalb von diesen aufzufangen sind, darf nicht gerüttelt werden. Die Ursache für Personalzuwächse in den vergangenen Jahrzehnten liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Dienstherren bzw. der Parlamente.
2. Positiv wertet der DBB die Regelungen über politische Beamte und zur begrenzten Dienstfähigkeit. Die begrenzte Dienstfähigkeit trägt dem Vorrang einer weiteren Verwendung in einem möglicher-

weise anderen Tätigkeitsbereich vor direkter Zuruhesetzung Rechnung.

3. Zu den Hauptkritikpunkten des DBB an dem Gesetzentwurf zählt die vorgesehene Bildung einer Versorgungsrücklage aus Beiträgen der Beamten und Versorgungsempfänger. Jegliche Beitragsregelung im Sinne einer echten Beteiligung der Beamten wird aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Als höchst problematisch wird vom DBB auch die beabsichtigte Bildung von bis zu 17 verschiedenen Sondervermögen, in denen die Rücklagen gebildet werden sollen, angesehen. Bemängelt wird außerdem, daß lediglich das Endziel einer Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3% im Jahre 2015 avisiert ist, die Ausgestaltung im einzelnen, also Anzahl und Höhe der Stufen bis zur 3%igen Absenkung, völlig offen bleibt. Für besonders unglücklich hält der DBB die Tatsache, daß das von Bundesinnenminister Kanther favorisierte Modell praktisch jedes Jahr das öffentliche Interesse auf die Beamtenversorgung lenken wird. Denn mit jedem Besoldungsanpassungsgesetz dürfte die Höhe des Eigenanteils der Beamten erneut ins Gerede geraten. Der DBB hat auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen Alternativen zu der im Versorgungsreformgesetz beabsichtigten Versorgungsrücklage vorgelegt. Danach kann der Einstieg in ein systemfremdes, beitragsfinanziertes System durch eine einmalige Neugestaltung der Besoldungstabelle mit dem gleichen wirtschaftlichen Erfolg ersetzt werden. Das renommierte versicherungsmathematische Büro Prof. Dr. Heubeck hat dazu im Auftrag des DBB errechnet, daß eine Absenkung des Gehaltsniveaus um durchschnittlich 0,96% ebenfalls bis zum Jahre 2015 zu 66 Mrd. DM Einsparungen führen würde.
4. Nicht hinnehmbar ist für den DBB die Anhebung der besonderen Altersgrenzen im Vollzugsbereich, deren Besonderheit keineswegs zufällig besteht. Tatsächlich ist aufgrund der besonderen Belastungen in den verschiedenen Vollzugsbereichen die dienstliche Verwendbarkeit nur bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze gewährleistet. Gewarnt wird in diesem Zusammenhang auch vor der Auswirkung einer Kumulation verschiedener Eingriffsmaßnahmen. Konzeptionslos, unkoordiniert, unsozial und zum Teil rechtlich bedenklich wird in diesem Zusammenhang insbesondere der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen bzw. deren Reduzierung oder gar Streichung gewertet.
5. Auch den Regelungen über die Bezahlung bei Versetzung in den Ruhestand kann der DBB nicht zustimmen, ebensowenig wie der Beschneidung der Rechte des Bundespersonalausschusses und der Neuregelung der Anwärterbezüge. Widersetzen wird sich der DBB auch dem Vorhaben, die Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Nach DBB-Auffassung, der auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, liegt hier ein Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz vor. Auf Unverständnis stoßen schließlich die ge-

planten Verschärfungen bei den Versorgungsabschlagsregelungen und bei den Hinzuverdienstgrenzen. Völlig inakzeptabel ist aber, daß nach dem neuesten Stand des Gesetzentwurfs auch bei Schwerbehinderten eine Versorgungsabschlagsregelung bei einer Zuruhesetzung zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr vorgesehen ist.

II. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

1. Der DGB hat mehrfach – zuletzt durch Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom 8. April 1997 – seine Bereitschaft verdeutlicht, konstruktiv an der Reform der Beamtenversorgung mitwirken zu wollen. Diese Chance hat die Bundesregierung nicht genutzt.
2. Die Gewerkschaften halten am Ziel einer fortschrittlichen Harmonisierung der verschiedenen Systeme der Alterssicherung fest. Die Systeme sollen – trotz ihrer Eigenständigkeit und ihrer Besonderheiten – einander angenähert werden. Der DGB hatte 1990 dargestellt, daß die Einführung eines Beitrags zur Alterssicherung im Beamtenbereich Sinn machen würde, wenn die Besoldung gleichzeitig entsprechend angehoben würde. Eine solche Umstellung für die derzeitigen Beamten vorzunehmen, dürfte sicherlich – wie manche Experten meinen – kaum lösbare rechtliche und haushalts- bzw. finanzpolitische Schwierigkeiten bereiten. Sinn machen würde aber, für Neueinstellungen einen Systemwechsel vorzunehmen. Der DGB ist bereit, darüber zu verhandeln, und plädiert dafür, dies im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens in Angriff zu nehmen, denn der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift solche Ansätze nicht auf.
3. Dem vorliegenden Vorschlag zur Bildung einer Versorgungsrücklage kann der DGB nicht zustimmen. Er hat im Anschluß an die Vorlage des Versorgungsberichts seine Bereitschaft erklärt, die Versorgungsrücklage politisch zu begleiten, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dies sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Statt dessen wird einer Vielzahl unterschiedlicher regionaler Regelungen Tür und Tor geöffnet. Der Bund darf sich aber nicht aus einer Rahmenkompetenz verabschieden. Der DGB hält darüber hinaus folgende Punkte für unabdingbar:
 - Die jeweiligen Tarifiergebnisse sind zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen.
 - Bei den Sondervermögen muß gesetzlich sichergestellt sein, daß ein Mißbrauch für andere Zwecke ausgeschlossen ist. Klar muß auch sein, daß die Mittel außerhalb des Haushalts geführt werden.
 - Die Beiträge sind in den Monatsabrechnungen auszuweisen, damit Beamtinnen und Beamte ihre Beitragsleistung nachweisen können.
 - Zumindest aus der Gesetzesbegründung muß hervorgehen, daß für die einbehaltenen Beiträge der Eigentumsschutz des Artikels 14 GG gilt.

– Beamtinnen und Beamte müssen an der Sicherung, Ausgestaltung und Verwaltung der Versorgungsrücklage paritätisch beteiligt werden. Die Interessenvertreter sollen – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – durch Wahl entsandt werden.

4. Wir begrüßen, daß die Bundesregierung die gewerkschaftliche Forderung nach Einführung einer Teildienstfähigkeit aufgegriffen hat. Deren Ausgestaltung ist aber unzureichend. Die Freiwilligkeit der Betroffenen müßte im Vordergrund stehen, damit ausgeschlossen werden kann, daß die Arbeitgeber dieses Instrument als Zwangsmaßnahme mißbrauchen. Wir erwarten, daß bei der Teildienstfähigkeit auf eine Altersgrenze verzichtet wird, damit diese im Einzelfall auch dienstunfähigen jüngeren Beamtinnen und Beamten offensteht, zumal auch eine vorübergehende Teildienstfähigkeit denkbar ist. Die Höhe der Vergütung sollte bundeseinheitlich festgelegt und die Berücksichtigung bei der Berechnung der Versorgung verbessert werden. Nur dann wird das Instrument „Teildienstfähigkeit“ Akzeptanz finden. Während der Erprobungszeit sollte ein Beraterkreis mit gewerkschaftlicher Beteiligung eingerichtet werden. Begleitet werden müßte diese Maßnahme durch eine Altersteilzeitregelung.
5. Die besondere Altersgrenze (60 Jahre) von Polizei-, Justizvollzugsdienst und Feuerwehr, die den besonderen physischen und psychischen Anforderungen und Belastungen dieser Beschäftigtengruppen Rechnung trägt, ist zu erhalten. In anderen Ländern der Europäischen Union beträgt das reguläre Zuruhesetzungsalter für diesen Personenkreis 55 Jahre. Nicht einmal über eine Faktorisierung der in Wechselschicht und operativem Dienst verbrachten Dienstzeit wird nachgedacht.
6. Die Heraufsetzung der Schwerbehindertenaltersgrenze wird aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen abgelehnt. Der DGB lehnt es ab, im Beamtenrecht Fakten zu schaffen, bevor der Gesetzgeber in der Rente eine Regelung verabschiedet hat.
7. Die Absenkung der Anwärterbezüge wird abgelehnt. Sie hat mit der Umsetzung des Versorgungsberichts nichts zu tun. Die Anwärterbezüge wurden bereits eingefroren. Bedauerlicherweise haben sich Bundesregierung und Länder bisher nicht bereit erklärt, die eingesparten Beträge für zusätzliche Ausbildungsplätze einzusetzen oder für einen raschen Abschluß in Monopolausbildungen zu verwenden.

III. Deutscher Richterbund

Die vorgesehene Bildung einer Versorgungsrücklage wird notfalls mitgetragen. Die Einführung einer Teildienstfähigkeit und die Verschärfung der Hinzuerdienstregelungen werden begrüßt. Die Absenkung der Anwärterbezüge und der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen – letzteres insbesondere im Gerichtsvollzieherbereich – werden abgelehnt.

IV. Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)

Die vorgesehene Bildung einer Versorgungsrücklage wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Es müsse jedoch klar sein, daß es sich um eine zeitlich befristete Sonderleistung zur Bewältigung einer Ausnahmesituation handelt. Damit unvereinbar sei die vorgesehene dauerhafte Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus. Vielmehr seien die Tarifierhöhungen zunächst ungekürzt an die Beamten weiterzugeben, der Versorgungsbeitrag sei von der erhöhten Besoldung einzubehalten. Nach Ablauf der Ansparphase sei die Besoldung wieder ungekürzt auszahlend. Eine Beteiligung der Versorgungsempfänger an der Versorgungsrücklage wird abgelehnt. Die ausschließliche Verwendung der Mittel der Rücklage für Versorgungsausgaben müsse zuverlässig sichergestellt werden.

V. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Der CGB hält die vorgesehene Bildung einer Versorgungsrücklage für unvermeidlich. Er fordert Regelungen, die die ausschließliche Verwendung der Rücklage für Versorgungsausgaben zuverlässig sicherstellen.

Der CGB lehnt den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen ab. Hinsichtlich der Absenkung der Anwärterbezüge fordert er die Zusage, daß im Gegenzug die Zahl der Anwärterstellen angehoben wird. Die vorgesehene Einführung einer Teildienstfähigkeit wird begrüßt.

VI. Deutscher Bundeswehr-Verband (DBwV)

Der DBwV lehnt den Entwurf des Versorgungsreformgesetzes als unsozial und in weiten Teilen konzeptionslos ab. Entschiedene Einwände bestehen nach Auffassung des Verbandes gegen die Erhebung eines Versorgungsbeitrags von Soldaten/Beamten durch Einbehaltung eines Teils der Besoldungsanpassung, zumal hierzu auch Soldaten auf Zeit herangezogen werden sollen, die im Rahmen der sozialen Rentenversicherung eine eigenständige selbst finanzierte Alterssicherung besitzen. Damit würde die Berechnungsbasis für deren Rentennachversicherung noch weiter sinken, die Rente sich weiter verschlechtern. Systemwidrig sei auch die Heranziehung der Versorgungsempfänger zu Beiträgen für ihre eigene Versorgung. Auch sei keineswegs gewährleistet, daß eine etwaige Rücklage zweckentsprechend verwendet würde.

Entschieden abgelehnt hat der DBwV die generelle Beseitigung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen. Viele Zulagen in den Streitkräften würden nur aus dem Grunde gezahlt, weil eine der Ausbildung und den Anforderungen des Dienstpostens gerechte Ämtereinstufung der Soldaten speziell unter Berücksichtigung der militärischen Hierarchie nicht gewährleistet sei. Zum Beispiel könnte nicht jeder Flugzeugführer in dieser Verwendung zu hohen Dienstgraden befördert werden; Zulagen bildeten hierbei den notwendigen Ausgleich für nicht funktionsge-

rechte Bezahlung. Sie müßten deshalb Wirkung für die Versorgungsbezüge behalten.

Nicht hinnehmbar nach Auffassung des DBwV ist die geplante Verschärfung der Hinzuverdienstregelung, wonach Pension und Hinzuverdienst grundsätzlich nicht höher sein dürfen, als die letzte Bezahlung. Besonders betroffen hiervon seien zahlreiche Berufssoldaten, die im dienstlichen Interesse im Rahmen der Umfangsreduzierung der Streitkräfte vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden seien und sich eine private Existenz aufgebaut hätten. Durch die Begrenzung des Hinzuverdienstes sei ihre Lebensplanung in vielen Fällen zunichte gemacht.

Die Kumulation der bereits durchgeführten und der drohenden Eingriffe der Dienstrechtspolitik der Bundesregierung in soziale Positionen führte dazu, daß

gravierende Einkommenseinbußen eintreten, die unter sozialen Aspekten unter keinen Umständen hinnehmbar seien.

D. Kosten

Die Status-, Besoldungs- und Versorgungsregelungen führen bei den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) insgesamt zu einer Kostenentlastung.

Wegen erforderlicher Übergangsregelungen und wegen der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens setzt der Einspareffekt stufenweise ein, bis die Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten. Bezogen auf das Jahr 2008 ergeben sich folgende Einsparungen:

Einsparungen in Mio. DM

	Gebietskörperschaften	davon	
		Bund	Länder
Zulagen	300	76	190
Anhebung besonderer Altersgrenzen	300	50	230
Verlängerung Wartefrist auf dem Beförderungsamte	200	30	150
Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen	300	90	170
Versorgung politischer Beamter	(nur geringes Einsparvolumen)		
Absenkung Anwärterbezüge	300	12	270
Abschlag bei Schwerbehinderten	130	11	100
Summe Einsparungen (2008); in Folgejahren weiter ansteigend	1 530	269	1 110

In Zusammenschau mit den durch das Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) bereits realisierten Einsparungen und der maßvollen Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1996/97 in Höhe von insgesamt 3,6 Mrd. DM sowie dem bisherigen „Einfrieren“ der Sonderzuwendung (0,2 Mrd. DM) wird das Einsparziel des Versorgungsberichts (5 bis 6 Mrd. DM im Jahr 2008) erreicht.

Hinzu kommt die Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Bildung der Versorgungsrücklage, die einschließlich der Verzinsung auf rund 66 Mrd. DM angewachsen sein und ab ca. 2014 zur Minderung der Versorgungsausgaben zur Verfügung stehen wird.

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich geringfügige Mehrkosten durch die Regelungen in Artikel 6 Nr. 16, Artikel 13 und Artikel 16. Diese werden

kompensiert durch die Einsparungen infolge der Verringerung der Zahl und der Versorgung politischer Beamter und der Einführung des neuen Rechtsinstituts der Teildienstfähigkeit.

E. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Änderungen status-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen im Beamten-, Richter- und Soldatenbereich führen insgesamt zu Einsparungen. Sie werden jedoch keine nennenswerten Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§§ 25, 26 BRRG),
Artikel 5 Nr. 8, 10, 20 Buchstabe a
(§§ 46, 49 BBesG und Vorbemerkungen
zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B),
Artikel 6 Nr. 7 und 21 (§§ 14, 48 BeamtVG)**

Der Bundesrat sieht die Vorlage im Hinblick auf die die Vollzugsdienste betreffenden Vorschriften in Artikel 1 Nr. 2 (besondere Altersgrenze), Artikel 1 Nr. 3 (besondere Antragsaltersgrenze), Artikel 5 Nr. 8 (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen für die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen), Artikel 5 Nr. 10 (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher), Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe a (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen auch für Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug), Artikel 6 Nr. 7 (Versorgungsabschlag bei der Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze bei Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) und Artikel 6 Nr. 21 (Übergangsgeld für Beamte, für die die besondere Altersgrenze gilt) noch nicht als beratungsfähig an, weil

- für Bereiche mit besonders erhöhten Anforderungen und Belastungen keine Differenzierung vorgesehen ist und keine Alternativmodelle untersucht wurden,
- die finanziellen Auswirkungen für die Beamten der Vollzugsdienste nicht konkret dargestellt und in den Gesamtzusammenhang der bisherigen und beabsichtigten Sparmaßnahmen gestellt sind und weil
- einzelne rahmenrechtliche Festlegungen die Regelungsmöglichkeiten der Länder unnötig einschränken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens folgende ergänzenden Untersuchungsergebnisse vorzulegen:

- Eine Betroffenheitsanalyse für alle Vollzugsdienste, in der eventuelle Veränderungen zu den gesundheitlichen Anforderungen seit Festsetzung der besonderen Altersgrenze auf das vollendete 60. Lebensjahr dargestellt sind.
- Eine Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen der ab 1991 bereits verwirklichten, der gesetzlich bereits geltenden und der beabsichtigten Einsparmaßnahmen auf die Beamten der Vollzugsdienste und die Beamten der allgemeinen Verwaltung.

- Alternativmodelle zu Regelungen für bestimmte Berufsgruppen zu erwägen unter Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen.

Begründung

Die Bundesregierung begründet die Anhebung der besonderen Altersgrenze auf das vollendete 61. Lebensjahr damit, daß die allgemeine Antragsaltersgrenze durch das Dienstrechtsreformgesetz auf das 63. Lebensjahr angehoben worden ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2). Eine Herabsetzung der besonderen Altersgrenze ist aber nur gerechtfertigt, wenn die gesundheitlichen Anforderungen in allen Berufsgruppen abgenommen hätten. Der hohe Anteil der vorzeitig (d. h. vor Erreichen des 60. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzten Beamten läßt diesen Schluß jedoch nicht zu. Es ist auch nicht untersucht worden, ob hier eine Differenzierung nach Berufsgruppen, nach Funktionen oder Laufbahngruppen oder nach der Art der Tätigkeit (Schichtdienst) sachgerecht wäre. Im übrigen ist nicht die Notwendigkeit einer rahmenrechtlichen Festlegung der Anhebung der besonderen Altersgrenze dargelegt worden. Bei einem Verzicht auf die Festlegung auf das 61. Lebensjahr könnten die Länder frei entscheiden, ob sie die bisherigen Bestimmungen für alle oder einzelne Berufsgruppen beibehalten wollen oder ob sie sich den Regelungen des Bundes anschließen. Die gleichen Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Einführung einer besonderen Antragsaltersgrenze in das Rahmenrecht, die nur Sinn macht, wenn eine darüberliegende rahmenrechtliche besondere Altersgrenze existiert.

Auch wenn man der grundsätzlichen Regelungskonzeption der Bundesregierung folgen würde, daß Stellenzulagen künftig nicht mehr ruhegehaltfähig sein sollen, ist es dennoch vorstellbar, daß Ausnahmen von diesem Grundsatz für bestimmte Bereiche mit besonders hohen Belastungen oder für Fallgruppen, in denen die Zulage Beförderungersatzcharakter hat, vorgesehen werden.

Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen würde auch Zulagen erfassen, die aufgrund landesrechtlicher Rechtsvorschriften (§ 46 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BBesG) geleistet werden. Die Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung, wie sie z. B. an Schulen mit kollegialer Schulleitung möglich ist, hat aber Beförderungersatzcharakter. Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit würde im Ergebnis zu einer höheren Belastung der Landeshaushalte führen, weil dann Beförderungsstellen bereitzustellen sind.

Die Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher (§ 49 Abs. 2 BBesG) ist seit nahezu 100 Jahren ein wesentlicher Bestandteil ihrer Besoldung. Sie sollte daher auch versorgungswirksam bleiben.

Eine Differenzierung ist auch zu erwägen für die Vollzugsdienste Polizei, Feuerwehr und Justiz. Die Stellenzulage für diesen Personenkreis trägt zugleich der Bedeutung der jeweiligen Aufgabenbereiche, für die die Stellenzulage gewährt wird, Rechnung. Sie ist mit einer (ruhegehaltfähigen) Amtszulage vergleichbar. Es wäre im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen und Belastungen dieses Personenkreises eine unbillige Härte, wenn dieser Bezügebestandteil, der den Lebenszuschnitt des Beamten und seiner Familie über die gesamte Zeit seines Berufslebens mitprägt, bei der Berechnung des Ruhegehalts unberücksichtigt bliebe.

Ungeachtet der Bemühungen, die Anzahl der Zulagen einzuschränken, soll dagegen für die Beamten des Bundeskriminalamtes eine neue Zulage eingeführt werden (Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe k) und den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Zulage auch für die Beamten der Landeskriminalämter vorzusehen. Eine Überprüfung dieser Regelung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Gesamtzusammenhänge geboten.

Nicht untersucht wurde, wie sich das Ausgleichsgeld, das Beamten gewährt wird, die nach Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten (§ 48 Abs. 1 BeamtVG), dem Grunde und der Höhe nach in den Gesamtzusammenhang und die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs einfügt.

Wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Vollzugsdienste hatte das Bundesinnenministerium in Vorgesprächen wiederholt zugesagt, eine derartige „Betroffenheitsanalyse“ den Ländern zur Verfügung zu stellen. Dies ist bisher nicht geschehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a – neu – (§ 44 b Abs. 5 – neu – BRRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. Dem § 44 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten bis zum 31. Dezember 2004 Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollenenden des 50. Lebensjahres bewilligt werden kann. Absatz 4 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht überschreiten darf.“

Begründung

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes wird die bestehende Altersgrenze für eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand vorübergehend auf das 50. Lebensjahr gesenkt.

In Artikel 2 Nr. 10 (§ 72 e Abs. 4 BBG) des Gesetzentwurfs wird im Bereich des Bundes die Altersgrenze für den sog. Altersurlaub vorübergehend auf das 50. Lebensjahr gesenkt.

Mit dem Änderungsvorschlag soll für den Landesgesetzgeber die rahmenrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, eine entsprechende Regelung einzuführen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 b – neu – (§ 44 c BRRG) und Artikel 5 Nr. 9 (§ 48 BBesG)

a) In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4 a folgende Nummer 4 b einzufügen:

„4 b. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

„§ 44 c

Durch Gesetz kann festgelegt werden, daß Beamte, denen wegen einer festgelegten ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit ein Zeitausgleich zusteht, der nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden kann, eine Ausgleichszahlung nach den für Mehrarbeit festgelegten Vergütungssätzen erhalten.“

b) Artikel 5 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird ... (wie Regierungsentwurf) ...

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung für Beamte zu regeln, denen im Zuge einer festgelegten ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit der zustehende Zeitausgleich ganz oder teilweise nicht gewährt werden kann.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Länder haben den rahmenrechtlichen Spielraum, Modelle einer längeren ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit (z. B. Sabbatjahr, Arbeitszeitkonten) einzuführen. Da bei derartigen Arbeitszeitmodellen in erheblichem Umfang zunächst zusätzlicher Dienst geleistet wird, ist es aus Fürsorgegründen erforderlich, durch eine gesetzliche Regelung die Gewährung einer Ausgleichszahlung für die Fälle der Unmöglichkeit des Zeitausgleichs einzuführen. Hierfür bietet sich die Anwendung der Regelungen über die Mehrarbeitsvergütung entsprechend § 44 Satz 3 BRRG an.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 48 BBesG ist die besoldungsrechtliche Folgeregelung zu dem einge-

fügten § 44 c BRRG (Artikel 1 Nr. 4 b). Sie ist erforderlich, damit die Mehrarbeitsvergütungsregelung nach Absatz 1 auch auf die Fälle der Unmöglichkeit des Zeitausgleichs bei längerer ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit entsprechend angewandt werden kann.

4. Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 17 BBesG)

In Artikel 5 Nr. 5 ist § 17 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach den Worten „sie werden“ die Worte „im Bundesbereich“ einzufügen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:
- „Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen des Einvernehmens mit einer zu bestimmenden Behörde bedarf.“

Begründung

Die Länder haben im Rahmen des bisherigen § 17 BBesG in den Landesbesoldungsgesetzen ergänzende Regelungen über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen erlassen. Es sollte der Entscheidung der Länder überlassen bleiben, welche verfahrensmäßigen Regelungen nach der Änderung des § 17 BBesG getroffen werden. Durch die vorgesehene Neufassung des § 17 BBesG wird in ausreichendem Maße klargestellt, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung neben der Besoldung gewährt werden darf. Ein Bedürfnis, die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen im Bundesrecht für den Bereich der Länder von dem Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium abhängig zu machen, besteht daher nicht. Die Festlegung der Mitwirkungsbefugnis eines Ministeriums bei Entscheidungen anderer Körperschaften widerspricht auch den Zielen der Verwaltungsreform und dem Grundsatz der Subsidiarität. Zu Lasten der Gesetzgebung durch die Länder wird im Bundesrecht ein weiterer, die kommunale Selbstverwaltung einschränkender Standard festgelegt. Die Art der Kontrolle kommunaler Entscheidungen im Bereich der Selbstverwaltung unterliegt der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder. Zur Klarstellung der Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes wird § 17 BBesG vorsorglich um eine Öffnungsklausel ergänzt.

5. Zu Artikel 5 Nr. 5 a – neu – (§ 28 Abs. 3 Satz 2 – neu – BBesG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

- 5 a. In § 28 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 für ein Kind bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die Bezügefestsetzungsbehörden der öffentlich-recht-

lichen Dienstherrn (§ 29) die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

Begründung

Der Dreijahreszeitraum kann für ein Kind, das von mehreren Personen, die als Beamte, Richter oder Soldaten im öffentlichen Dienst stehen, gleichzeitig oder nacheinander betreut wurde, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Wurde die Kinderbetreuungszeit mit der Höchstdauer bereits bei einem Besoldungsempfänger berücksichtigt, ist die Berücksichtigung später bei einem anderen Besoldungsempfänger nicht mehr möglich. Die Berücksichtigung einer über die Höchstgrenze hinausgehenden Kinderbetreuungszeit für ein Kind bzw. die Doppelberücksichtigung einer Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern kann durch den Austausch von Vergleichsmitteln vermieden werden. Die Erhebung und der Austausch personenbezogener Daten bedarf der gesetzlichen Ermächtigung (vgl. auch Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe c).

6. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 72 a Abs. 2 BBesG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 72 a Abs. 2 die Verordnungsermächtigung in Satz 1 auf die Bundesregierung zu beschränken; hierbei ist die Zustimmungspflicht durch den Bundesrat vorzusehen. Der Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Bei eingeschränkter Dienstfähigkeit erhält der Beamte nach Absatz 1 mindestens Dienstbezüge in der Höhe des Ruhegehalts, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Besoldung sollte bundeseinheitlich für alle Dienstherrn bestimmt werden, ob bzw. in welcher Höhe ein Zuschlag zu den Dienstbezügen bei Teildienstfähigkeit zu gewähren ist.

7. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 72 a Abs. 2 Satz 1 BBesG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigung in Artikel 5 Nr. 17 in § 72 a Abs. 2 Satz 1 dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung in Artikel 5 Nr. 17 (§ 72 a Abs. 2 Satz 1 BBesG) erweckt Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Dem Ordnungsgeber (Bundesregierung oder jeweilige Landesregierung) bleibt es überlassen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe er für die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit einen Zuschlag zu den Dienstbezügen ge-

mäß § 72a BBesG in der Fassung des Gesetzentwurfs neu vorsieht. Zu diesen Fragen muß jedoch der Bundesgesetzgeber selbst – in der Rechtsverordnungsermächtigung – die Entscheidung treffen; der bloße Hinweis in der Begründung zu Artikel 5 Nr. 17 (BR-Drucksache 780/97, S. 35) genügt dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht.

8. Zu Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe k, Nr. 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd
(Nummer 13 c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 20 Buchstabe k ist zu streichen.
- b) Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist zu streichen.

Begründung

In Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe k des Entwurfs ist die Einführung einer neuen Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes vorgesehen. Die Zulage soll hauptsächlich Verwaltungsbeamten und Polizeivollzugsbeamten ohne Anspruch auf die Polizeizulage (Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B) gewährt werden.

Die Einführung dieser neuen Zulage widerspricht nicht nur der allgemeinen Begründung zu Artikel 5 des Entwurfs, das relativ unüberschaubare Zulagensystem zu straffen und zu bereinigen, wobei Zulagen zusammengefaßt, gekürzt bzw. gestrichen werden sollen. Sie ist auch durch den Hinweis auf Bestrebungen nach einer Gleichstellung der o. g. Beamten mit polizeizulageberechtigten Beamten nicht hinreichend sachlich begründet.

Die in Absatz 2 vorgesehene Öffnungsklausel setzt die Länder einem erheblichen Druck zur Übernahme dieser Mehrkosten verursachenden strukturellen Verbesserung aus und ist angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte nicht vertretbar.

9. Zu Artikel 5 Nr. 20 a – neu –
(Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz)

In Artikel 5 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a einzufügen:

- „20 a. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung „Assistent“ gestrichen.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Sekretär“ werden die Fußnotenhinweise „2) 3) 4)“ durch den Fußnotenhinweis „1)“ ersetzt.

- bb) Die Fußnoten 2, 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung

Die ursprünglich einheitliche Eingangsbesoldung in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes hat sich in den vergangenen Jahren durch mehrfache Verbesserungen in Teilbereichen deutlich auseinanderentwickelt. Zuletzt sind durch Artikel 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 die Eingangsämter für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung und des mittleren Zolldienstes von BesGr A 5 nach BesGr A 6 angehoben worden. Diese Entwicklung hat zu einer unausgewogenen Festlegung des Eingangsamtes und damit zu einer Ungleichbehandlung von im wesentlichen gleichwertigen Laufbahnen des mittleren Dienstes geführt. Es ist daher zur Wahrung einheitlicher Besoldungsstrukturen und zur Vermeidung eines weiteren Auseinanderdriftens der Eingangsämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes besoldungspolitisch dringend geboten, die Eingangsämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes allgemein nach BesGr A 6 anzuheben.

Der Bundesrat greift daher die wiederholt von ihm erhobene Forderung erneut auf, insoweit endlich die notwendige Änderung vorzunehmen. Zwar hat die Bundesregierung wiederholt, zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 32 des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/3994), zugesagt, den Vorschlag des Bundesrates „zeitnah“ aufzugreifen. Sie hat ihre Zusage jedoch ein weiteres Mal nicht eingehalten. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung daher mit Nachdruck an ihre mehrfach gegebene Zusage. Dabei kann sich die Bundesregierung nicht darauf berufen, der Lösungsvorschlag gehöre nicht in den Sachzusammenhang des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Bundesregierung hat nämlich selbst verschiedene andere Änderungen in den Entwurf aufgenommen, die ebenfalls nicht dem Ziel der Kostendämpfung der öffentlichen Haushalte untergeordnet werden können (vgl. z. B. Artikel 5 Nr. 9 und 20 Buchstabe k – neue Zulage [!] für Beamte des Bundeskriminalamtes – und Artikel 6 Nr. 16). Ein weiteres Hinausschieben der angestrebten Änderung ist auch im Hinblick darauf, daß mit einem „Besoldungsbereinigungsgesetz“ in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen ist, nicht länger vertretbar. Im übrigen sind die finanziellen Auswirkungen je Regelungsfall äußerst gering (regelmäßig 65 DM monatlich).

10. Zu Artikel 6 Nr. 7, 35
(§ 14 Abs. 3, § 69 c Abs. 7 BeamtVG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe a ist § 14 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

b) In Nummer 35 ist § 69 c Abs. 7 zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der zusätzlichen Belastung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten kann nicht zugestimmt werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Buchstabe a.

11. Zu Artikel 6 Nr. 21 (§ 48 BeamtVG) und Artikel 7 Nr. 15 (§ 38 SVG)

a) Artikel 6 Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 48 wird aufgehoben.“

b) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 7 Nr. 15) im Hinblick auf die Aufhebung des § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Soldatenbereich ebenfalls aufgehoben werden muß.

Begründung

Zu Buchstabe a

Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst erhalten einen Ausgleich in Höhe von 8 000 DM, weil sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Demgegenüber müssen die anderen Beamten einen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn sie mit 63 Jahren bzw. als Schwerbehinderte mit 60 Jahren auf Antrag in den Ruhestand gehen wollen. Angesichts des Versorgungsabschlages ist es nicht länger gerechtfertigt, Beamten, die wegen einer vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, einen Ausgleich zu zahlen.

Zu Buchstabe b

§ 38 SVG entspricht § 48 BeamtVG und wäre, falls Besonderheiten im Soldatenbereich dem nicht entgegenstehen, entsprechend Nummer 1 anzupassen.

12. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 53 Abs. 2 BeamtVG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,“

Begründung

Der Höchstgrenzenberechnung sollte weiterhin die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt werden, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung begünstigt beim Bezug von Verwendungseinkommen die Beamten, die die Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt (§ 5 Abs. 3 BeamtVG) nicht erfüllen. Abgesehen davon, daß eine solche Regelung einer arbeitsmarktpolitisch unerwünschten Beschäftigung von Ruhestandsbeamten Vorschub leisten würde, wäre die Maßnahme verwaltungsaufwendig und nicht automationsgerecht. Nicht nur in den betroffenen Fällen müßte ein zusätzlicher Abgleich zwischen tatsächlich gezahlter Versorgung und ohne Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BeamtVG zustehender Versorgung ermöglicht und automationsgerecht vorgehalten werden. Dieser zusätzliche Aufwand ist nicht vertretbar.

13. Zu Artikel 6 Nr. 23, 24

(§ 53 Abs. 9, § 53 a BeamtVG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 23 ist § 53 Abs. 9 zu streichen.

b) Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

„24. § 53 a wird aufgehoben.“

Als Folge ist in Nummer 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Die Worte „§ 53 a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“ werden gestrichen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf nimmt Wahlbeamte auf Zeit von der verschärften Einkommensanrechnung aus, nach der bei Versorgungsberechtigten vor Vollendung des 65. Lebensjahres auch außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltetes Erwerbseinkommen auf die Versorgung angerechnet werden soll. Eine solche Besserstellung ist nicht zu rechtfertigen.

Zutreffend und nachvollziehbar weist die Gesetzesbegründung zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 53) darauf hin, daß die bisherige Differenzierung zwischen Einkommen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die oftmals zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt, nicht länger aufrechtzuerhalten sei. Ausdrücklich zuzustimmen ist der Begründung auch insofern, als nicht einzusehen sei, daß lediglich Einkünfte aus einer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet werden.

Eine sachgerechte und nachvollziehbare Begründung für die vorgesehene Ausnahmeregelung liegt nicht vor; der allgemeine Hinweis auf die besondere Stellung der Wahlbeamten auf Zeit ist wenig überzeugend. Es ist vielmehr aus Gründen der Gleichbehandlung folgerichtig und zwingend geboten, auch die Wahlbeamten auf Zeit

(ebenso wie die sog. politischen Beamten) in die für die übrigen Beamten generell vorgesehenen Regelungen einzubeziehen, zumal den Betroffenen auch nach dem Änderungsvorschlag ihr bisheriges Einkommensniveau (100 %-Grenze) insgesamt erhalten bleibt.

14. Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b

Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 2 Satz 5 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

,bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zeit eines sich unmittelbar an die tatsächliche Dienstleistung anschließenden Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes gleich.“

Begründung

a) Die im Gesetzentwurf vorgesehene völlige Beseitigung der Berücksichtigung von Zeiten des Erziehungsurlaubs bei der Bemessung der jährlichen Sonderzuwendung widerspricht den Zielen, die Stellung der Familien zu stärken und die Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren durch die Eltern zu fördern und zu unterstützen. Außerdem wäre dies ein Sonderopfer für die Beamten, weil § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Tarifvertrags über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 die gleiche Regelung vorsieht, wie bisher § 6 Abs. 2 Satz 5 des Sonderzuwendungsgesetzes.

b) Die vorstehende Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes entspricht einem Beschluß des Arbeitskreises der Länder für Besoldungsfragen vom 14. bis 16. Oktober 1996 (TOP 6). Er zielt darauf ab, Beamten, denen ein weiteres Kind geboren wird, nur dann einen erneuten Anspruch auf die Sonderzuwendung zuzugestehen, wenn sie vor dem Erziehungsurlaub für das weitere Kind Dienst geleistet und Dienstbezüge bezogen haben. Diese Regelung berücksichtigt die Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht in seinen jüngsten Entscheidungen entwickelt hat.

15. Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe c – neu –

(§ 6 Abs. 3 – neu – Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

In Artikel 10 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Berechtigte Anspruch auf eine der Zuwendung nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung, so vermindert sich die Zuwendung entsprechend.“

Begründung

Diese Anrechnungsvorschrift ist als gesetzliche Grundlage zwingend erforderlich, um alle anderweitigen mit der Sonderzuwendung vergleichbaren Leistungen, unabhängig vom Entstehungsgrund, künftig beim Anspruchsberechtigten erheben und auf die nach diesem Gesetz zu gewährende Sonderzuwendung anrechnen zu können.

Eine derartige Anrechnungsvorschrift ist dringend geboten und wird z. B. vom Rechnungshof Baden-Württemberg bereits seit längerer Zeit gefordert.

16. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Nr. 9 BeamtVÜV)

In Artikel 14 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden ... (wie Regierungsentwurf) ...

bb) Satz 6 wird aufgehoben.“

Begründung

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht in § 14 a für die Beamten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten und mit Blick auf noch nicht fällig gewordene Rentenansprüche eine Versorgungslücke hinnehmen müssen, einen finanziellen Ausgleich vor, um soziale Härten für den Betroffenen zu vermeiden. Diese an sich sinnvolle Bestimmung gilt aufgrund des § 2 Nr. 9 Satz 6 BeamtVÜV aber nicht für Beamte in den ostdeutschen Ländern, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages erstmalig verbeamtet worden sind und die nach Eintritt in den Ruhestand lediglich eine Mindestversorgung erhalten.

Wie sich nunmehr bereits abzeichnet, wären damit namentlich Vollzugsbeamte der Landespolizei sowie Beamte des Justizdienstes und der Berufsfeuerwehren erheblich benachteiligt. Es handelt sich dabei um Landesbedienstete, die erst im gehobenen Alter verbeamtet worden sind und aufgrund der für diese Bereiche geltenden besonderen Altersgrenze bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand treten. Dies wird zur Folge haben, daß sie bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst überwiegend nur die 35%ige Mindestversorgung erhalten werden und weitere fünf Jahre bis zum Empfang der vor dem Beamtenverhältnis erdienten Rentenansprüche abwarten müssen. Kann insoweit schon generell eine erhebliche Belastung für den betroffenen Personenkreis festgestellt werden, so ist darüber hinaus zu befürchten, daß in zahlreichen Einzelfällen – insbesondere dann, wenn der Ehepartner nicht über ein zusätzliches Einkommen verfügt – das Lebensminimum gefährdet wird. Derartig unerträglichen Situationen muß deshalb dadurch begegnet werden, daß § 14 a BeamtVG auch für die Beamten der neuen Länder gilt. Damit wäre

zudem ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in Deutschland getan.

17. Bewertung der Kindererziehungszeiten

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die im Rentenreformgesetz 1999 (BR-Drucksache 773/97) enthaltenen Verbesserungen bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten inhaltsgleich und systemkonform in das Kindererziehungszuschlagsgesetz übernommen werden.

Begründung

Durch das Kindererziehungszuschlagsgesetz wurden die Auswirkungen von Kindererziehungszeiten auf die Beamtenversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 neu geregelt. Die Neuregelung entspricht der im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung getroffenen Lösung.

Im Hinblick auf den gebotenen Gleichklang mit dem Rentenrecht und zur Vermeidung von Nachteilen für die Versorgungsempfänger ist die inhaltsgleiche Übertragung der im Rentenreformgesetz 1999 enthaltenen Verbesserungen bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten auf die Beamtenversorgung zwingend geboten.

18. Gleichbehandlung Schwerbehinderter in den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß der notwendige Gleichklang zwischen den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung hergestellt wird.

Handlungsbedarf besteht insbesondere bei

- der Vertrauensschutzregelung für schwerbehinderte Beamte zur Inanspruchnahme der bestehenden Regelungen,
- den vorgesehenen Abschlagsregelungen.

Begründung

Bei der Reform der Beamtenversorgung sind einseitige Sonderopfer zu Lasten der Beamten zu vermeiden. So ist z.B. im Rentenreformgesetz 1999 vorgesehen, daß die Abschläge der Übergangsregelung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme monatweise erhoben werden. Daneben sollen Versicherte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben, von der Anhebung der Altersgrenze ausgenommen werden. Ähnliche Regelungen sind im VReformG nicht vorgesehen. Es sollte sichergestellt werden, daß schwerbehinderte Arbeitnehmer und schwerbehinderte Beamte unter den gleichen Voraussetzungen eine vorgezogene Altersversorgung we-

gen ihrer Schwerbehinderung in Anspruch nehmen können.

19. Vorruhestand und Altersteilzeit

- a) Der Bundesrat sieht zur Realisierung des unabweisbar gebotenen Personalabbaus und wegen der Einsparung von Personalkosten die zwingende Notwendigkeit, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Beamtinnen und Beamte, deren Stellen im Rahmen von Verwaltungsreformmaßnahmen entbehrlich geworden sind, auch vor Erreichen der gesetzlichen oder der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt oder daß ihnen Anreize zur Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung geboten werden können.

Einige Länder haben bisher das Sonderurlaubsrecht als Rechtsgrundlage für Vorruhestandsregelungen genutzt. Eine gesetzliche Regelung erweist sich jetzt als unverzichtbar, weil nur so die zahlreichen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht – insbesondere die Regelung über den Versorgungsabschlag – eingebunden werden können.

- b) Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die Länder die Möglichkeit zu schaffen, für ihre Beamtinnen und Beamten den Vorruhestand landesgesetzlich zu regeln. Ebenso sind Voraussetzungen zur Förderung der Altersteilzeitbeschäftigung festzulegen. Die notwendigen beamten-, versorgungs- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen sind unter Berücksichtigung der im Arbeitnehmerbereich bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Möglichkeiten zu bestimmen.

Begründung

In allen Ländern wird die Reform der öffentlichen Verwaltungen vorangetrieben. Neuorganisationen und Aufgabenwegfall führen vielfach zur Verminderung des Personalbedarfs. Vorhandenes Personal kann auch an anderer Stelle nicht sinnvoll eingesetzt werden. Während im Arbeitnehmerbereich schon seit langem Vorruhestandsmöglichkeiten bestehen und durch Altersteilzeitgesetz modifiziert worden sind, fehlen gesetzliche Regelungen für einen schnellen Abbau im Beamtenbereich. Verschiedene Länder sind mit Erfolg auf das Sonderurlaubsrecht ausgewichen. Änderungen im Beamtenversorgungsrecht – insbesondere durch Erhebung eines Versorgungsabschlags ab 1998 – machen es zunehmend schwieriger, auf diese Weise befriedigende Regelungen zu treffen. Eine Harmonisierung mit dem Arbeitnehmerbereich läßt sich nach Schaffung der Altersteilzeit und Erhebung von Rentenabschlägen ab dem 60. Lebensjahr allein durch Landesrecht nicht mehr sicherstellen. Berlin hat bereits einen – in den Ausschüssen zunächst vertagten – Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht, mit dem das Altersteilzeitgesetz auf den Beamtenbereich übertragen werden soll (BR-

Drucksache 466/97). Die Praxis hat aber gezeigt, daß darüber hinaus Regelungen zum Abbau von Personalüberhängen erforderlich sind.

20. Zugangsvoraussetzungen für den höheren Dienst

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Änderung des Laufbahn- und Dienstrechts zu prüfen, die Fachhochschulabsolventen die Möglichkeit des Zugangs zum höheren Dienst eröffnet.

Begründung

Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der in § 2 des Hochschulrahmengesetzes allen Hochschulen gemeinsam gestellten wissenschaftlichen Aufgaben sollte die bisher bestehende Beschränkung des Zugangs zum höheren Dienst auf Universitätsab-

solventen überprüft werden. Eine Prüfung ist nach Auffassung des Bundesrates deshalb angezeigt, weil einerseits das Ausbildungsniveau an Fachhochschulen in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich angehoben worden ist, andererseits sich die Tätigkeitsfelder im höheren Dienst umfassend gewandelt haben. In Konsequenz dessen wie auch im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge sollen demnächst auch an Universitäten Kurzzeitstudiengänge eingeführt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob diese geänderten Rahmenbedingungen im Bildungsbereich wie im öffentlichen Dienst auch eine Änderung des Laufbahn- und Dienstrechts erforderlich machen.

Da dies mit der Zielsetzung des Versorgungsreformgesetzes nicht vereinbar erscheint, sollte dieses Anliegen außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Frage einer Neubewertung der besonderen Altersgrenzen der Vollzugsbeamten ist im zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen auf der Grundlage von Datenmaterial eingehend erörtert worden. Die Länder haben sich grundsätzlich für eine Anhebung der besonderen Altersgrenzen, und zwar im Interesse der Rechtseinheitlichkeit durch eine rahmenrechtliche Regelung, ausgesprochen.

Der nunmehr erhobene Vorwurf, der Gesetzentwurf sei hinsichtlich der Regelungen, die Beamte der Vollzugsdienste betreffen, nicht beratungsfähig, ist deshalb nicht verständlich.

Gegenüber weitergehenden Lösungsvorschlägen sieht der Gesetzentwurf rahmenrechtlich nur eine Anhebung der besonderen Altersgrenzen um ein Jahr vor, verbunden mit der Einführung einer besonderen Antragsaltersgrenze. Das ermöglicht den Ländern, differenziertere Regelungen für ihren Bereich zu treffen.

Die Auswirkungen der jeweils konkret begründeten Neuregelungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf. Die Beamten der Vollzugsdienste sind überwiegend Länderbeamte. Den Ländern ist es unbenommen, weitergehende Vergleiche oder Analysen zu erstellen, falls sie dies für notwendig erachten.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, durch rahmenrechtliche Regelungen in Fällen längerer ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit bei Unmöglichkeit des Zeitausgleichs Ausgleichszahlungen zu ermöglichen. Der Vorschlag des Bundesrates differenziert weder zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten noch zwischen freiwilligen und verpflichtenden Ansparmodellen noch danach, ob die Störungen in der Person des Beamten liegen oder vom Dienstherrn zu verantworten sind. Auch ist nicht ausreichend dargelegt, in welchem Umfang es angesichts der bestehenden Regelungen über Mehrarbeitsvergütung zusätzlicher rahmengesetzlicher Regelungen bedarf. Der Vorschlag bedarf deshalb vertiefter fachlicher Abklärung.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für problematisch, wird ihn aber im weiteren Gesetzgebungs-

verfahren prüfen. Sie weist jedoch darauf hin, daß die Beteiligung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums wegen des Sachzusammenhangs zur Besoldung sinnvoll ist.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung wird sich dem Vorschlag nicht verschließen. Sie ist jedoch der Auffassung, daß das Ziel auch mit weniger Vollzugsaufwand und ohne Verfahrenskomplizierung zu erreichen wäre. Anstelle des Austausches personenbezogener Daten, der diese Gesetzesänderung und zusätzlichen Vollzugsaufwand erfordert, könnte auf die Erklärung des Beamten oder der Beamtin abgestellt werden, daß die Kinderbetreuungszeit insgesamt nur einmal in Anspruch genommen wird.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu; sie bedauert zugleich, daß die Länder sich nicht in der Lage sehen, die vorgeschlagene Flexibilisierung mitzutragen.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Verordnungsermächtigung hinreichend bestimmt ist.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Ziel der Regelung ist nicht die Schaffung einer neuen Stellenzulage, sondern die Umwandlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung in eine steuerpflichtige Zulage. Regelungsziel ist es, die Aufwandsentschädigungen auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen, dienstbezogene finanzielle Aufwendungen auszugleichen, deren Übernahme dem Besoldungsempfänger nicht zuzumuten ist.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates dem Grunde nach für gerechtfertigt. Angesichts der besonders angespannten Lage der öffentlichen Haushalte bedarf es jedoch weiterer Prüfung, ob eine Realisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist.

Zu Nummern 10 und 18

Die Vorschläge widersprechen einander.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, soweit dieser die Sicherstellung des Gleichklangs zwischen Beamtenversorgung und Rente und damit die

Einführung von Versorgungsabschlägen für Schwerbehinderte fordert. Die die rentenrechtliche Neuregelung tragenden Gründe treffen auch unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Systems der Beamtenversorgung in gleicher Weise für den Beamtenbereich zu.

Dieses Ziel ist mit dem Regierungsentwurf bereits erreicht. Mit dem Entwurf des Rentenreformgesetzes 1999 wird die Altersgrenze für die Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte stufenweise ab Geburtsjahrgang 1940 von 60 Jahren auf 63 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze flexibilisiert, indem Möglichkeiten geschaffen werden, die Altersrente unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 v.H. für jeden Monat vorzeitig zu beantragen. Der Regierungsentwurf sieht eine entsprechende Regelung für schwerbehinderte Beamte vor.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung verweist auf die im Regierungsentwurf für die Vollzugsdienste vorgesehenen Regelungen. Sie ist jedoch bereit, den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere unter dem Gesichtspunkt kumulativer Wirkungen mit den übrigen Regelungen im Vollzugsbereich zu prüfen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stellt die Überlegungen, die zu der Fassung des Regierungsentwurfs geführt haben, zurück und stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13

Über den Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden sein.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Er berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die zwischen den im Kalenderjahr erdienten Bezügen und der Sonderzuwendung bestehende Akzessorität. Demgegenüber verhindert der Vorschlag des Bundesrates lediglich, daß die Sonderzuwendung auch dann zusteht, wenn unmittelbar vor Antritt des Erziehungsurlaubs – u. U. jahrelang – keine Dienstleistung erbracht worden ist.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie hält jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine eingehende Prüfung aller Auswirkungen der vorgeschlagenen Konkurrenzregelung für erforderlich.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, auch wegen des Sachzusammenhangs mit dem Vorschlag zu

Nummer 11, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung wird entsprechend der Bitte des Bundesrats prüfen, wie die im Entwurf des Rentenreformgesetzes 1999 vorgesehene verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Systems der Beamtenversorgung auf den Beamtenbereich übertragen werden kann.

Zu diesem Zweck ist bereits im Oktober 1997 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Arbeitskreises für Versorgungsfragen gebildet worden.

Zu Nummer 18

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung hält es aus den vom Bundesrat dargelegten Gründen für vertretbar, Fachhochschulabsolventen, die ein Promotionsverfahren abgeschlossen haben, die Möglichkeit des Zugangs zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes in diesem Gesetzgebungsverfahren zu eröffnen. Der Bundesrat hat allerdings einen entsprechenden Antrag abgelehnt und eine generelle Prüfung außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens erbeten.

Preiswirkungsklausel

Soweit die Bundesregierung in dieser Gegenäußerung Änderungsvorschlägen des Bundesrates zustimmt, haben diese preisliche Auswirkungen nicht zur Folge.

Stellungnahme der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften hatten Gelegenheit, zur Gegenäußerung der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Der **Deutsche Beamtenbund** hat wie folgt Stellung genommen:

Zu Nummer 1

Die Anhebung der besonderen Altersgrenze im Vollzugsbereich vom vollendeten 60. auf das vollendete 61. Lebensjahr wird vom DBB nachdrücklich abgelehnt.

Zu Nummer 2

Der Schaffung einer rahmenrechtlichen Möglichkeit zur vorübergehenden Absenkung der Altersgrenze

auf das 50. Lebensjahr für eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

In die Prüfung, durch rahmenrechtliche Regelungen in Fällen längerer ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit bei Unmöglichkeit des Zeitausgleichs Ausgleichszahlungen zu ermöglichen, sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften einzubeziehen.

Zu Nummer 4

Es wird die Auffassung der Bundesregierung unterstützt, wonach eine Beteiligung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums wegen des Sachzusammenhangs zur Besoldung sinnvoll ist.

Zu Nummer 5

Die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zum Austausch von Vergleichsmitteln bei Kinderbetreuungzeiten wird als nicht erforderlich angesehen.

Zu Nummer 6

Erwartet wird eine Verordnung zur Festsetzung des Zuschlags bei Teildienstfähigkeit nach einheitlichen Grundsätzen.

Zu Nummer 8

Der DBB tritt für einen finanziellen Ausgleich im bisherigen Umfang ein.

Zu Nummer 9

Die Anhebung des Eingangsamtes im mittleren Dienst von BesGr. A 5 nach A 6 ist längst überfällig.

Zu Nummern 10 und 18

Der DBB lehnt generell die Einführung eines Versorgungsabschlags für Schwerbehinderte ab. Systemunterschiede sind zu beachten.

Zu Nummer 11

Der DBB lehnt den Wegfall des einmaligen Ausgleichs für besondere Altersgrenzen ab.

Zu Nummer 12

Einer Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen wird widersprochen.

Zu Nummer 13

Auf die Äußerung zu Nummer 12 wird verwiesen.

Zu Nummer 14

Der DBB unterstützt den Vorschlag des Bundesrates zur Erhaltung der Sonderzuwendung während eines Erziehungsurlaubs bis zum 12. Lebensmonat des Kindes aus Gründen der Gleichbehandlung mit den übrigen Statusgruppen im öffentlichen Dienst.

Zu Nummer 15

Eine Verminderung der jährlichen Sonderzuwendung bei weiterem Anspruch auf eine vergleichbare Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis wird abgelehnt.

Zu Nummer 16

Um sozialen Härten zu begegnen, tritt der DBB für die Schließung von Versorgungslücken vor dem 65. Lebensjahr auch in den neuen Bundesländern ein.

Zu Nummer 17

Der DBB fordert, daß die im Rentenreformgesetz 1999 (BR-Drucksache 773/97) enthaltenen Verbesserungen bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten gleichwertig und systemkonform in das Kindererziehungszuschlagsgesetz übernommen werden. Dies betrifft insbesondere die Höherbewertung und die Beseitigung von Anrechnungsregelungen bei Teilzeittätigkeit im Erziehungsurlaub.

Zu Nummer 18

Auf die Äußerung zu Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 19

Der DBB unterstützt sachgerechte Regelungen über Vorruhestand und Altersteilzeit.

Zu Nummer 20

Der DBB begrüßt den Vorschlag zu prüfen, inwieweit der höhere Dienst für Fachhochschulabsolventen eröffnet werden kann. Er wird sich seinerseits ebenfalls mit diesem Vorschlag auseinandersetzen.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hat wie folgt Stellung genommen:

Zu Nummer 1

Der DGB begrüßt die Aufforderung des Bundesrates, zunächst eine Betroffenheitsanalyse über die Auswirkungen der verschiedenen Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes vorzulegen. Er hält aber eine Begrenzung auf die Vollzugsdienste für nicht ausreichend. Der DGB fordert deshalb die Bundesregierung auf, eine umfassende Betroffenheitsanalyse für alle Beamtengruppen zu erstellen.

Zu Nummer 2

Der DGB begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, in Zeiten eines angespannten Arbeitsmarktes die Beurlaubungsmöglichkeiten zu erweitern.

Zu Nummer 3

Der DGB begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, den bei ungleichmäßiger Arbeitszeitverteilung dem Arbeitgeber gewährten „Kredit“ bei der Möglichkeit der Nichterfüllung finanziell entschädigen zu können. Dies müßte mindestens in Höhe der nicht gezahlten Besoldung erfolgen.

Zu Nummer 4

Aus gewerkschaftlicher Sicht gibt es zur Forderung des Bundesrates keine Bedenken.

Zu Nummer 5

Aus gewerkschaftlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen den Vorschlag des Bundesrates. Das gleiche gilt für die Alternative der Bundesregierung.

Zu Nummer 6

Mit dem Beschluß des Bundesrates wird die Forderung des DGB aufgegriffen, den Zuschlag bundeseinheitlich zu gestalten. Der DGB bedauert jedoch, daß sich Bundesrat und Bundesregierung bisher nicht dazu haben durchringen können, sowohl die Forderung nach Wegfall der Altersgrenze (50 Jahre) als auch eine verbesserte Berücksichtigung der Teildienstfähigkeitszeiten bei der Berechnung der Versorgung aufzugreifen.

Zu Nummer 7

Der DGB wendet sich nicht gegen eine Überprüfung, ob die Ermächtigungsnorm dem grundgesetzlich festgelegten Bestimmtheitsgebot genügt.

Zu Nummer 8

Der DGB unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, die steuerfreie Aufwandsentschädigung in eine steuerpflichtige Stellenzulage umzuwandeln. Insofern begrüßt er, daß die Bundesregierung dem Beschluß des Bundesrates nicht zustimmt.

Zu Nummer 9

Der DGB begrüßt den Beschluß des Bundesrates und erwartet, daß nun endlich eine Lösung im Interesse der Beamten gefunden wird.

Zu Nummern 10 und 18

Der DGB begrüßt die konsequente Haltung des Bundesrates gegenüber der Altersgrenze schwerbehinderter Beschäftigter. Zwar ist der Bundesrat inkonsequent, wenn er gleichzeitig einen Prüfauftrag beschließt, mit dem im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Gleichklang der Systeme sichergestellt werden soll. Aber er hat insofern recht, als die für das Rentenrecht vorgesehene Übergangsregelung Schwerbehinderte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen haben, von der Neuregelung ausnimmt. Eine entsprechende Regelung fehlt im Gesetzentwurf.

Zu Nummer 11

Die Streichung der 8 000 DM wird vom DGB nicht akzeptiert. Der DGB erwartet, daß die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates ablehnt.

Zu Nummer 12

Der DGB lehnt den Vorschlag des Bundesrates und die Auffassung der Bundesregierung ab. Er hält eine

Höchstgrenze, die sich an der zuletzt erhaltenen Besoldung orientiert, für systemkonform.

Zu Nummer 13

Keine Anmerkungen.

Zu Nummer 14

Der Vorschlag des Bundesrates geht aus gewerkschaftlicher Sicht nicht weit genug, weil auch er die Rechtslage der Beamtinnen und Beamten gegenüber der geltenden Tarifnorm verschlechtert und somit den Gleichklang von Tarif- und Besoldungsbereich mißachtet. Der DGB wiederholt deshalb seine Forderung, die beabsichtigte Verschlechterung nicht vorzunehmen.

Zu Nummer 15

Eine solche Regelung trifft nicht generell auf gewerkschaftliche Bedenken. Es sollte aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren über eine entsprechende Übergangsregelung nachgedacht werden.

Zu Nummer 16

Der DGB begrüßt den Vorschlag des Bundesrates. Er fordert die Bundesregierung auf, diesen Vorschlag zu übernehmen.

Zu Nummer 17

Der DGB begrüßt den Vorschlag des Bundesrates und die Reaktion der Bundesregierung.

Zu Nummer 19

Der DGB begrüßt den Bundesratsbeschluß. Der DGB erinnert an seine grundsätzliche Forderung, aus personalwirtschaftlichen Gründen, aber auch zur Vermeidung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit Übergangsregelungen anzubieten, die die Beamtenversorgung nicht zusätzlich beschädigen.

Zu Nummer 20

Die Prüfbite des Bundesrates zeigt in die richtige Richtung. Der DGB begrüßt deshalb, daß die Bundesregierung nunmehr den Zugang in den höheren Dienst für promovierte FH-Absolventen zumindest für vertretbar hält. Jedoch geht auch dieser Ansatz nicht weit genug. Die Gewerkschaften fordern schon seit langem, das Laufbahnrecht zu flexibilisieren und die starren Eingangsvoraussetzungen zu lockern.

Der **Deutsche Bundeswehr-Verband** hat wie folgt Stellung genommen:

Zu Nummer 11

Der Deutsche Bundeswehr-Verband lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, den einmaligen Ausgleich für besondere Altersgrenzen zu streichen. Die in Rede stehenden Beamten müssen vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand treten und sind damit auf niedrigere Bezüge angewie-

sen. Dies trifft erst recht zu auf die Soldaten, die noch wesentlich früher gezwungen werden, in den Ruhestand zu treten.

Zu Nummer 16

Der Deutsche Bundeswehr-Verband stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Empfänger von Mindestversorgung im Beitrittsgebiet in den Anwendungsbereich des § 14 a Beamtenversorgungsgesetz einzubeziehen. Eine Änderung der Soldatenversor-

gungs-Übergangsverordnung ist erforderlich, um für den Bereich der Soldaten eine Anwendung der entsprechenden Regelung des § 26 a Soldatenversorgungsgesetz zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband fordert jedoch darüber hinaus, den § 26 a SVG zur sachgerechten Schließung der Versorgungslücke dahin gehend zu ändern, daß die vorübergehende Erhöhung nicht erst ab dem 60. Lebensjahr, sondern ab Erreichen der jeweiligen besonderen Altersgrenze erfolgt.

